

III-60 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

RECHNUNGSHOF
ZI 0545/33-Pr/6/91

BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über die Durchführung besonderer Akte der
Gebarungsüberprüfung
hinsichtlich der Abwicklung und Kontrolle der
Exporte von Milch und Milchprodukten beim
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
und bei dessen Vertragspartnern
in den Jahren 1983 bis 1989



WIEN 1991

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Bericht des Rechnungshofes

über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung
hinsichtlich der Abwicklung und Kontrolle der
Exporte von Milch und Milchprodukten beim
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
und bei dessen Vertragspartnern
in den Jahren 1983 bis 1989

Inhaltsverzeichnis

	Absatz/Seite
Vorbemerkungen	-/1
Allgemeines	1-6/3
Vertragliche Regelungen	7-9/8
Allgemeine vertragliche Verpflichtungen	10-11/9
Stützungsvollzug	12-13/11
Stützungsvergleich	14/11
Exportplanung	15/12
Stützungsfestsetzung	16-23/13
Exportabwicklung	
Abrechnungsvorlage	24-25/17
Abrechnungsdurchführung	26-29/19
Treuhandkontenführung	30-34/21
Kontrolle der Verwertungsvertragspartner	35-36/24
Einzelne Exportfälle	37-44/25
Kontrollabteilung BMLF	45-47/32
Verwaltungsangelegenheiten	48-51/34
Organisation	52-53/36
Schlußbemerkungen	54/37

II

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Abt	Abteilung
ADV	automationsunterstützte Datenverarbeitung
AFM-Beiträge	Beiträge für absatzfördernde Maßnahmen
ALPEX	Alpi-Export GesmbH, Salzburg
AMEA	Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft mbH
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BKV	Butter- und Käseverkauf GesmbH, Salzburg
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
EFTA	European free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
fg	finanzgesetzlich(-e, -en)
gem	gemäß
insb	insbesondere
Mill	Million(en)
MOG	Marktordnungsgesetz 1985
Mrd	Milliarde(n)
MWF	Milchwirtschaftsfonds
Nr	Nummer

OEMOLK	Österreichischer Molkerei- und Käseverband reg GenmbH
ÖMEX	Österreichische Milchprodukte-Exportförderungsgesellschaft mbH
OEHEG	Österreichische Hartkäse Exportförderungs-GesmbH
rd	rund
RH	Rechnungshof
RUPPEX	Rupp-Käseexport GesmbH, Bregenz-Lochau
S	Schilling (nachgestellt)
t	Tonnen
udgl	und dergleichen
UT	Unterteilung (letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes)
uzw	und zwar
vH	vom Hundert
WOERLE	Gebrüder Woerle-Export GesmbH, Henndorf am Wallersee
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

I. Aufgrund eines begründeten Ersuchens des damaligen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1989 und eines inhaltsgleichen Prüfungsauftrages des Nationalrates vom 15. März 1989 gem § 99 Abs 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 hat der RH die Abwicklung und Kontrolle der Exporte von Milch und Milchprodukten beim BMLF und bei dessen Vertragspartnern überprüft.

Gegenstand des Prüfungsauftrages waren alle Exporte der vergangenen sechs Jahre, soweit hiefür Förderungen gewährt wurden. Der überprüfte Zeitraum war damit auf die Jahre 1983 bis 1988 eingegrenzt. Wegen der Dauer der Erhebungstätigkeit und der zT über das Kalenderjahr 1988 hinausgehenden Abrechnungs- und Kontrollvorgänge wurden auch abgeschlossene Geschäftsfälle des Jahres 1989 in die Überprüfung einbezogen.

II. Die Überprüfung umfaßte neben den zuständigen Organisationseinheiten im BMLF auch dessen Vertragspartner. Dies waren einerseits Unternehmungen, die als Exporteure von Milch und Milchprodukten Stützungsmittel erhielten (Verwertungsvertragspartner des Bundes), andererseits solche, die als Treuhandgesellschaften mit Aufgaben der Koordinierung der Exporte und Abwicklung der Stützungen betraut waren (Mantelvertragspartner des Bundes).

Der RH nahm Erhebungen bei den Verwertungsvertragspartnern ALPEX, BKV, OEMOLK, RUPPEX und WOERLE vor; weiters überprüfte der RH die beiden Mantelvertragspartner OEHEG und ÖMEX.

Über die Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung fanden mit Vertretern des BMLF und den überprüften Unternehmungen Schlußbesprechungen statt. Auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurde, zT noch während der Überprüfung, über Erhebungsergebnisse benachrichtigt.

Nach Einlangen der Stellungnahmen des BMLF und der überprüften Unternehmungen legt der RH nunmehr gem Art 126 b Abs 4 B-VG in Verbindung mit § 99 Abs 6 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 das Prüfungsergebnis dem Nationalrat vor.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

III. In diesem Bericht werden in der Regel punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der jeweiligen Absatzbezeichnung), die als Beanstandung und/oder Empfehlung gefaßte Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahmen der jeweils in Betracht kommenden überprüften Stellen (Kennzeichnung mit 3) und die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Aussagewert des Prüfungsergebnisses

IV. Der RH beschränkt sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keinesfalls positive Leistungen der überprüften Stellen übersehen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

Abwicklung und Kontrolle der Exporte von Milch und Milchprodukten beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und bei dessen Vertragspartnern in den Jahren 1983 bis 1989

Die Verträge zwischen Bund (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) und den bei der Abwicklung der Exporte und der Exportförderung tätigen Unternehmungen (Treuhandunternehmungen und Exporteure) waren in mehreren Bestimmungen mangelhaft abgefaßt.

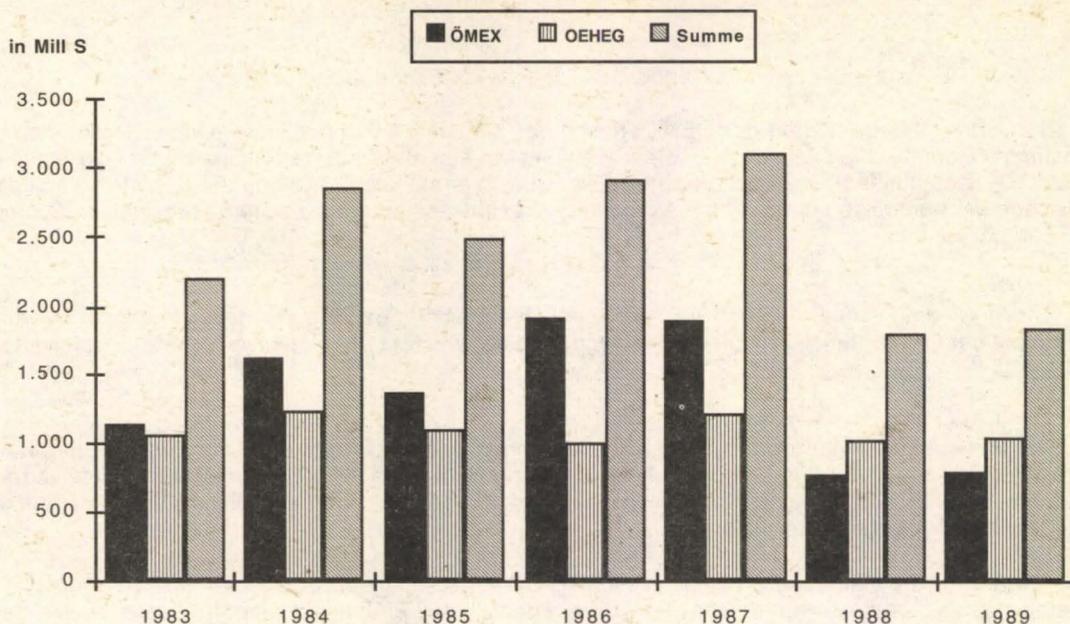
Die für die Exportabwicklung zuständige Fachabteilung sowie die Kontrollabteilung des BMLF waren personell sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht unzulänglich ausgestattet.

Die Organisation des Vollzugs und der verwaltungsmäßige Ablauf sowie die Kenntnisse über exportsspezifische Fragen und Daten waren im BMLF unzureichend. Infolgedessen geriet das BMLF in weitestgehende Abhängigkeit von seinen Vertragspartnern.

Durch eine Neuordnung des Exportstützungssystems ab dem Jahre 1991 ließ das BMLF Bemühungen erkennen, bislang aufgetretene Mängel zu beheben. Diese Maßnahmen lassen in bestimmten Bereichen eine deutliche Verbesserung der Abwicklung erwarten.

Bundesmittel für Exportstützung und Werbung:					
Jahr	von Ö M E X (OEMOLK)		von O E H E G		Summe in Mill S
	angewiesen:		angewiesen:		
	Stützung in Mill S	Anteil in vH	Stützung in Mill S	Anteil in vH	
1983	1 138	51,6	1 067	48,4	2 205
1984	1 626	56,8	1 238	43,2	2 864
1985	1 379	55,6	1 099	44,4	2 478
1986	1 918	65,8	997	34,2	2 915
1987	1 888	61,0	1 205	39,0	3 093
1988	774	43,2	1 018	56,8	1 792
1989	791	43,2	1 041	56,8	1 832
1983-89	9 514	55,4	7 665	44,6	17 179
Davon Werbeaufwand:					
1983-89	58	39,2	90	60,8	148

graphische Darstellung des Stützungsaufwandes



Allgemeines

1. Die milchwirtschaftliche Überschußverwertung lag zunächst seit der Gründung des OEMOLK in den Jahren 1947/48 allein in den Händen dieser Unternehmung. Im Jahre 1961 wurde dann durch eine vertragliche Vereinbarung auf der Grundlage des § 5 des Landwirtschaftsgesetzes 1960 zwischen dem BMLF und dem OEMOLK das bestehende System der Überschußverwertung auf eine Rechtsgrundlage gestellt. Eine Neuordnung der Überschußverwertung erfolgte im Jahre 1967, weil - unter Wahrung der grundsätzlichen Zuständigkeit des OEMOLK - die in diesem Jahr errichtete OEHEG im Delegationswege mit der alleinigen Überschußverwertung im Bereich Hartkäse beauftragt wurde. Die übrigen Sparten blieben dem OEMOLK vorbehalten, der die Überschußverwertung sowohl als Exporteur als auch als Treuhänder des BMLF durchführte.

Die Finanzierung der Absatzförderung, wozu vor allem die Maßnahmen der Marktentlastung gehörten, erfolgte zunächst aus dem "Krisengroschen" (Beiträge der Landwirtschaft zur Sicherung des Erzeugerpreises für Milch und zur Überschußverwertung durch Exporte). Mit der MOG-Novelle 1961 wurden dann die sogenannten AFM-Beiträge (Beiträge für absatzfördernde Maßnahmen) eingeführt und für absatzfördernde Maßnahmen der Milchwirtschaft und zur Verbesserung des Produzentenmilchpreises verwendet. Seit dem Jahre 1978 wurden anstelle des "Krisengroschens" neben den erwähnten AFM-Beiträgen auch Mittel gemäß Abschnitt D des MOG "Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft" (Absatzförderungsbeiträge) die Einnahmen aus den Importausgleichsbeiträgen bei der Einfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch gem § 21 MOG sowie Budgetmittel des Bundes verwendet.

2. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 stellte das BMLF die Gewährung von Exportzuschüssen für Milch und Milchprodukte auf eine neue Grundlage. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, schloß dabei folgende Verträge:

(1) Verwertungsverträge mit einschlägigen Unternehmungen, die ihnen das Recht einräumten, Milch und Milchprodukte auszuführen und bei vertragsgemäßer Exportabwicklung die vom BMLF festgelegten Stützungen in Anspruch zu nehmen;

(2) Mantelverträge mit dem OEMOLK und der OEHEG, womit diesen Unternehmungen Exportkoordinationsmaßnahmen, die Ausarbeitung koordinierter Werbeprogramme mit den Exporteuren für die Auslandsmärkte, die Prüfung der Ansprüche der Exporteure sowie die Abdeckung ihrer Ansprüche aus den

4

vom BMLF bereitgestellten Mitteln übertragen wurden. Über diese ihnen treuhändig überlassenen Bundesmittel hatten sie Rechnung zu legen. Mit dem OEMOLK schloß das BMLF auch einen Verwertungsvertrag ab.

Die OEHEG beendete mit 1. Juli 1983 ihre Tätigkeit als Exporteur.

Im Jahre 1984 gründeten der OEMOLK und der Zentralverband der gewerblichen Molkereien und Käsereien GenmbH die ÖMEX. Diese Unternehmung trat nun als Mantelvertragspartner an die Stelle des OEMOLK; sie hatte laut Gesellschaftsvertrag die Koordinierung und Förderung der Exporte von österreichischen Milchprodukten jeder Art mit Ausnahme von Hartkäse und aus solchem hergestellten Schmelzkäse vorzunehmen.

3. Mit Wirkung vom 1. August 1984 schloß der Bund mit den Exporteuren neue Verwertungsverträge sowie mit der ÖMEX (für Nicht-Hartkäse-Exporte) und der OEHEG (für Hartkäse-Exporte) Mantelverträge ab.

4.1 Im System zur Abwicklung der Milch- und Milchprodukteexporte bestand zur Zeit der Überprüfung durch den RH eine Fülle von Entscheidungs- und Kontrollbeziehungen zwischen BMLF, Mantelvertragspartnern, Verwertungsvertragspartnern sowie sonstigen Unternehmungen und Dienststellen, wie aus dem Schaubild in der **Anlage** ersichtlich ist.

4.2 Sowohl der Gebarungsumfang als auch die Systemzusammenhänge ließen eine Vielzahl von Fragestellungen als prüfungswert erscheinen, was ein detailliertes Prüfungskonzept für alle wichtigen Sachbereiche erforderlich machte, auf dessen Grundlage vertiefende Erhebungen beim BMLF und bei den genannten Unternehmungen durchgeführt wurden.

5.1 Das BMLF beabsichtigte bereits zu Beginn des Jahres 1989, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Exportverträge aufzukündigen. Dies erfolgte schließlich mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1990, so daß ab dem 1. Jänner 1991 eine Neuregelung erforderlich war. Im Hinblick auf den von der Republik Österreich an die EG gerichteten Antrag, der Gemeinschaft beizutreten, sollte ein dem EG-Exportsystem ähnliches Erstattungssystem begründet werden.

Die Neuregelung ging von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen BMLF und Exporteuren ab. Eine Sonderrichtlinie des BMLF regelte nunmehr die Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen. Gleichzeitig wurde mit Bundesgesetz vom 18. Jänner 1991, BGBl Nr 27, die im ausschließlichen Bundesbesitz stehende AMEA gegründet, die im wesentlichen die Funktionen der bisher im Eigentum verschiedener Exporteure stehenden Mantelvertragspartner OEHEG und ÖMEX übernahm.

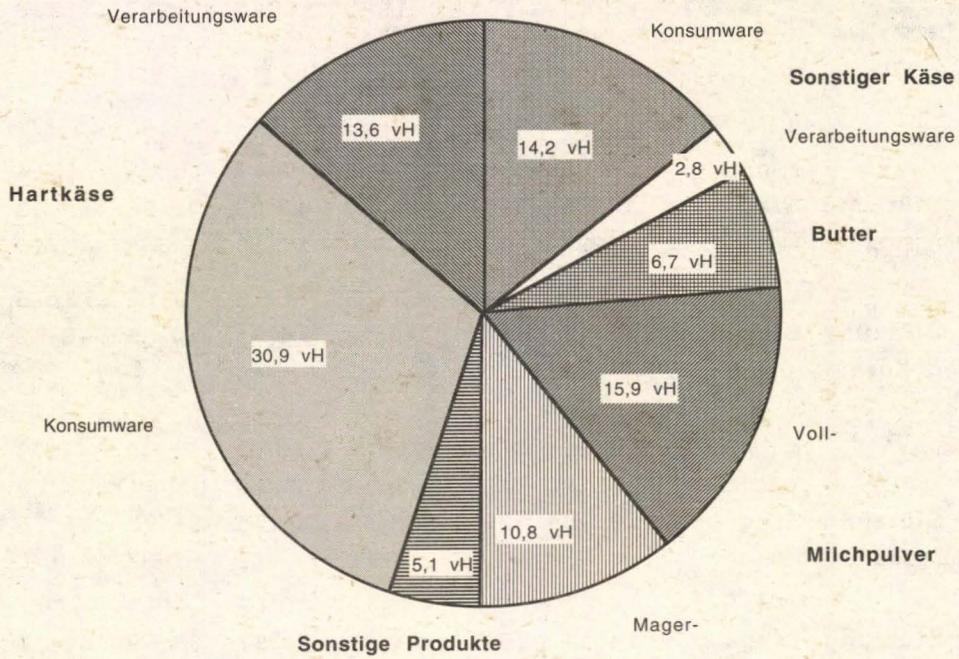
5.2 Der RH hat im vorliegenden Bericht im Hinblick auf die ihm vorgegebene Themenstellung bewußt auf Prüfaussagen über die neue Erstattungsorganisation und -abwicklung verzichtet. Da jedoch eine Reihe von Regelungselementen des früheren Stützungssystems auch im neuen Erstattungssystem fortbesteht, nehmen die Empfehlungen des RH erforderlichenfalls auch auf Einzelheiten des seit 1. Jänner 1991 bestehenden Erstattungssystems Bezug.

6. Der Stützungsaufwand des BMLF für die einzelnen Exportprodukte in den Jahren 1983 bis 1989 stellte sich wie folgt dar:

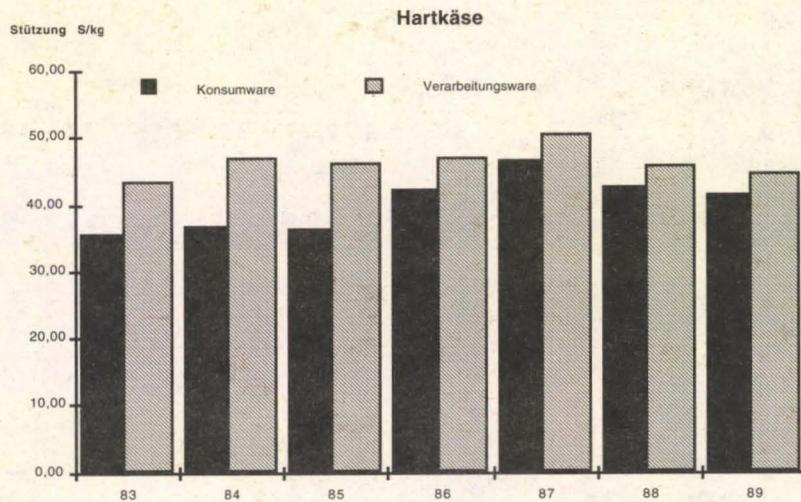
Stützungsaufwand des BMLF je Produktgruppe (in Tonnen und in Mill S):

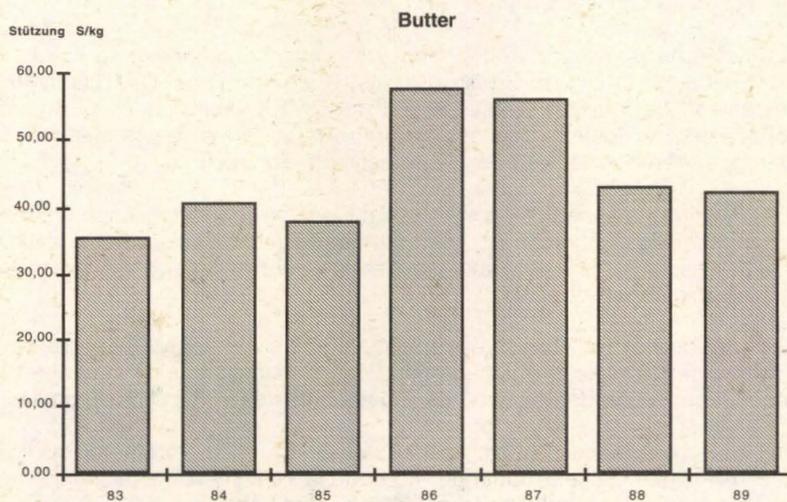
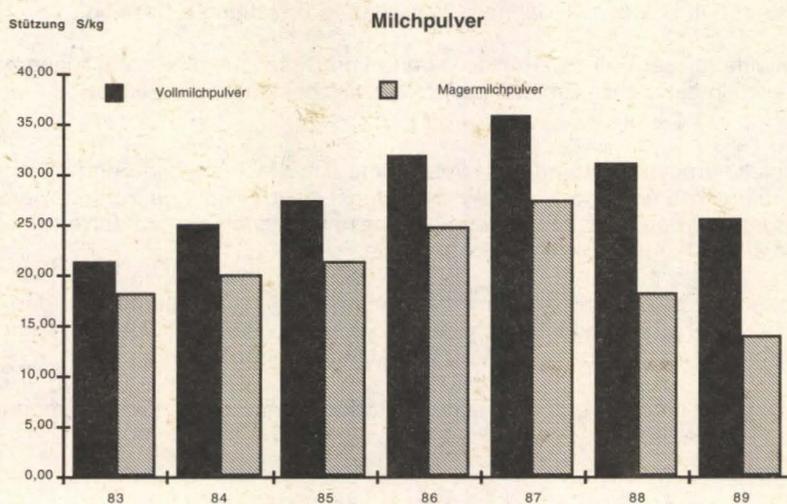
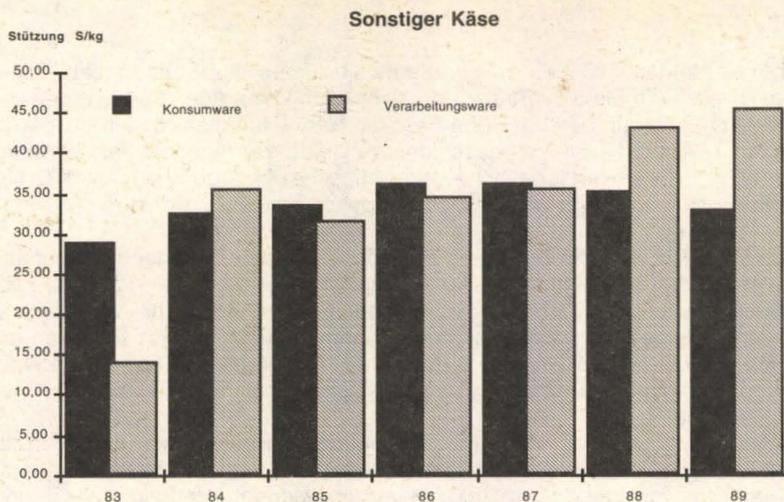
Produkt		1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Hartkäse:								
Konsumware:	in t	23121	22290	20455	17710	19579	14951	14190
	in Mill S	821,5	820,6	742,6	744,7	914,0	637,4	585,4
	Stützung S/kg	35,53	36,81	36,30	42,05	46,68	42,63	41,25
Verarbeitungsware:	in t	5297	8586	7420	5080	5568	8068	9958
	in Mill S	229,5	402,3	342,3	238,3	281,5	370,5	444,0
	Stützung S/kg	43,33	46,86	46,13	46,91	50,56	45,92	44,59
Sonstiger Käse:								
Konsumware:	in t	8528	10345	10785	10707	11135	10270	9961
	in Mill S	247,1	337,7	360,6	386,0	404,1	361,0	326,2
	Stützung S/kg	28,98	32,64	33,44	36,05	36,29	35,15	32,75
Verarbeitungsware:	in t	85	1289	2560	2948	3337	1842	912
	in Mill S	1,2	45,9	80,8	101,9	119,1	79,7	41,4
	Stützung S/kg	14,12	35,61	31,56	34,57	35,69	43,27	45,39
Butter:								
	in t	5455	4405	1150	7247	3888	1070	1172
	in Mill S	193,5	179,7	43,4	416,6	218,1	45,9	49,7
	Stützung S/kg	35,47	40,79	37,74	57,49	56,10	42,90	42,41
Vollmilchpulver:								
	in t	12756	21563	13598	15456	17645	6323	8051
	in Mill S	270,4	541,3	371,0	491,6	630,3	197,0	205,0
	Stützung S/kg	21,20	25,10	27,28	31,81	35,72	31,16	25,46
Magermilchpulver:								
	in t	21988	15018	14100	11791	12088	4038	10270
	in Mill S	396,5	301,6	299,5	290,9	330,9	73,8	143,1
	Stützung S/kg	18,03	20,08	21,24	24,67	27,37	18,28	13,93
sonstige Produkte:								
	in Mill S	15,6	208,0	216,8	224,5	179,3	14,4	15,4

Anteil am Stützungsaufwand der Jahre 1983 - 1989:



Für die Hauptexportprodukte ergab die Entwicklung der Stützung in den Jahren 1983 bis 1989 folgendes Bild:





Vertragliche Regelungen

7.1 Die im überwiegenden Teil des überprüften Zeitraumes der Stützungsabwicklung zugrundeliegenden Verträge, nämlich die Mantelverträge und Verwertungsverträge 1984, wurden nach zT äußerst heftigen Verhandlungen im Dezember 1984 und Februar 1985 (Hartkäse- bzw Nicht-Hartkäse-Bereich), uzv rückwirkend zum 1. August 1984, abgeschlossen. Beide vertragschließende Seiten fühlten sich - ihren Angaben zufolge - durch wirtschaftliche und politische Zwänge stark unter Druck gesetzt und mußten daher jeweils für sich ungünstige vertragliche Regelungen in Kauf nehmen.

7.2 Nach Ansicht des RH war das Entstehen der Verträge ausgesprochen mangelhaft dokumentiert. Die Verträge selbst enthielten Bestimmungen, die unklar und zT schwer oder gar nicht vollziehbar waren, wie etwa die Regelungen über den Nachweis einer inländischen Herkunft der Waren, die Deckungsrechnung beim Export von Verarbeitungsprodukten, die Genehmigungspflicht von Exporten durch Dritte, die Verpflichtung von Abnehmern (Verbot der Wiederausfuhr, Re-Exportklausel) sowie die Nachweise für die Verbringung der Waren in die stützungsmaßgeblichen Bestimmungsländer.

Während die Verträge eine Fülle von förmlichen Auflagen, Bedingungen und Verpflichtungen vorsahen, fehlte eine klare Regelung über die inhaltliche Wertigkeit von Vertragsbestimmungen, insb hinsichtlich der Rückforderung von Stützungs Mitteln bei vertragswidrigem Verhalten der Exporteure.

7.3 Das BMLF nahm die Bemängelungen des RH zur Kenntnis und verwies auf die Neuregelung des Förderungssystems in den seit dem 1. Jänner 1991 gültigen Erstattungsrichtlinien.

7.4 Der RH erwiderte, der Fall der Rückforderung von Stützungs Mitteln bei "unberechtigter" Inanspruchnahme sei auch in den neuen Erstattungsrichtlinien nicht eindeutig bestimmt.

8.1 In den Mantelverträgen 1981 und 1984 vereinbarte das BMLF mit den Vertragspartnern, den Aufwand der Treuhandfirmen durch sogenannte Verwaltungsentschädigungen zu finanzieren. Diese Entschädigungen wurden bei der Auszahlung der Stützungs Mittel durch die Mantelvertragspartner einbehalten und demgemäß als Förderungsaufwand verrechnet.

8.2 Der RH bemängelte diese Form der Finanzierung der Treuhandfirmen als den Haushaltsvorschriften des Bundes widersprechend und empfahl, die Verwaltungsentschädigungen nicht zu Lasten der Förderungsmittel, sondern aus fg Ansätzen der UT 8 "Aufwendungen" zu verrechnen.

8.3 Laut Mitteilung des BMLF werde nunmehr das Werkvertragsentgelt für die Exportabwicklungsgesellschaft AMEA zu Lasten der UT 8 "Aufwendungen" verrechnet.

9.1 Die Mantelverträge und Verwertungsverträge 1981 und 1984, die für die beiden Verwertungsbereiche Hartkäse und Nicht-Hartkäse getrennt abgeschlossen worden waren, regelten gleiche Sachverhalte in den beiden Bereichen zT unterschiedlich:

(1) Die den Mantelvertragspartnern zustehende Verwaltungsentschädigung wurde im Vertrag mit OEMOLK und ÖMEX mit 0,1 vH des Frei-Grenze-Preises, in jenem mit der OEHEG mit 0,3 vH des Frei-Grenze-Preises festgelegt, obwohl der OEMOLK und die ÖMEX - bei nahezu gleichem Exporterlös - aufgrund ihrer größeren Produktpalette und der höheren Anzahl an zu bearbeitenden Stützungsfällen einen erheblich umfangreicheren Arbeitsaufwand aufwiesen als die OEHEG.

(2) Die Verwertungsverträge sahen die Abschlagszahlung von Stützungsansprüchen bei Vorlage der Exportpapiere vor der endgültigen Abrechnung vor. In unbegründeter Weise wurden im Hartkäse-Bereich für Einzelstützungszusagen und im Nicht-Hartkäse-Bereich bei Festlegung von "variablen Stützungsätzen" keine Abschlagszahlungen gewährt.

(3) Für die Berechnung der Stützungsätze mit Währungssicherungsklausel waren in den beiden Verwertungsbereichen unterschiedliche Stichtage und Berechnungszeiträume vereinbart. Dies führte zu einem stark voneinander abweichenden Ausmaß der Übernahme des Kursrisikos durch das BMLF.

9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, setzten weder das BMLF noch die Mantelvertragspartner innerhalb der mehr als sechsjährigen Geltungsdauer der Verträge Maßnahmen, die die ungleichen Regelungen in den beiden Verwertungsbereichen aufgezeigt und sie beseitigt hätten.

9.3 Das BMLF nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und sagte für die Abschlagszahlungen zu, künftig einheitlich vorzugehen.

Allgemeine vertragliche Verpflichtungen

10.1.1 Mehrere Bestimmungen in den Verwertungsverträgen, die keinen unmittelbaren Bezug zu einzelnen Exportgeschäften und damit keinen Einfluß auf Ausmaß und Zeitpunkt des Anspruches auf Stützung hatten, wurden von den überprüften Exporteuren wiederholt und zT dauernd nicht beachtet:

Einige Unternehmungen legten Deckungsrechnungen für Verarbeitungsprodukte vor, die zT fehlerhafte Mengenangaben enthielten und ziffernmäßig nicht genau nachvollziehbar waren; ein Exporteur übermittelte für verarbeiteten Schnittkäse und Butter grundsätzlich keine Deckungsrechnungen an die ÖMEX, bei einem anderen Exporteur lagen den Mengenangaben in den Deckungsrechnungen ausschließlich theoretisch ermittelte und nicht tatsächlich gemessene Werte zugrunde.

Die von OEHEG und ÖMEX anerkannte Form der Produktdeckungsrechnungen lieferte überdies keine auf die einzelnen Endprodukte bezogenen Auskünfte über die darin enthaltenen Rohstoffe, sondern stellte nur erweiterte Bestandsmeldungen dar.

10.1.2 Einige Exporteure holten in der Mehrzahl der Exportfälle keine Erklärungen ihrer Abnehmer ein, in denen diese sich zu verpflichten hatten, die Waren nicht in stützungsgünstigere Abnehmerländer weiter- oder nach Österreich zurückzubringen. Der mißbräuchliche Weiterexport zu Lasten österreichischer Stützungen hatte aber im überprüften Zeitraum zu Stützungsrückforderungen des Bundes gegen einzelne Exporteure in Millionenhöhe geführt.

10.1.3 Mehrere Exporteure wiesen entgegen den Bestimmungen des Verwertungsvertrages 1984 die inländische Herkunft der exportierten Waren nicht nach. Die Herkunft der Waren konnte auch aus den Rechnungen und Lieferscheinen nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden.

10.1.4 Laut Verwertungsvertrag 1984 hatten die Exporteure, wenn sie Hartkäse aus silofreier Milch exportierten, die Bezahlung des Hartkäseeritauglichkeitszuschlages nachzuweisen. Sie kamen aber dieser Verpflichtung, mit Zustimmung der OEHEG, nicht nach.

10.1.5 Einige Unternehmungen erfüllten ihre Verpflichtung aus den Verwertungsverträgen 1984, vierteljährlich Bestandsmeldungen vorzulegen, zT nur mangelhaft. Dies zeigten Mengenabweichungen, die fehlende Trennung zwischen ausländischen und inländischen Waren sowie die nur teilweise körperliche Erfassung der Mengenbewegungen.

10.2 Der RH bemängelte gegenüber den Exporteuren die vom Verwertungsvertrag 1984 abweichenden Vorgangsweisen und empfahl, künftig auf die genaue Einhaltung jener Förderbestimmungen zu achten, die auch im neuen Exporterstattungssystem enthalten sind. Gerade im Erstattungssystem der EG kommt den Nachweisen über die inländische Herkunft der Exportwaren eine besondere, über die österreichischen Bestimmungen weit hinausgehende Bedeutung zu.

10.3 Die Exportunternehmungen teilten dazu mit, die Deckungsrechnungen und Bestandsmeldungen wären in der vorgelegten Form zur Kenntnis genommen worden und hätten den Bedingungen des Verwertungsvertrages 1984 entsprochen. Eine förmliche Verpflichtung der Abnehmer zum Ausschluß des Weiterexportes sahen sie als nicht erforderlich an; sie wäre international nicht üblich und böte keinen Schutz, wenn Kunden gefälschte Dokumente lieferten.

Zum Nachweis der inländischen Herkunft der Exportwaren und zur Auszahlung des Hartkäse-Zuschlages erklärten die Verwertungsvertragspartner daraufhin, weder das BMLF noch die Mantelvertragspartner hätten auf der Erfüllung der Vertragspunkte bestanden, weil sie nicht vollziehbar wären. Eine Änderung der Bestimmungen des Verwertungsvertrages wäre nicht zu erreichen gewesen.

10.4 Der RH erwiderte, wenn auch die Exporteure ihre Vorgangsweise wegen der widerspruchsfreien Kenntnisnahme ihrer Meldungen als bestätigt ansehen konnten, seien doch die Mantelvertragspartner nicht berechtigt gewesen, die Exporteure von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwertungsvertrag zu entbinden. Die schriftlichen, vom Abnehmer zu unterfertigenden Verpflichtungserklärungen hätten allfällige Regreßansprüche der Exportunternehmungen sichern sollen; ein freiwilliger Verzicht darauf habe daher in erster Linie die Rechtsstellung der Verwertungsvertragspartner geschwächt.

Im übrigen teilte der RH die Meinung der Verwertungsvertragspartner, daß die Bestimmungen über die Nachweise der inländischen Herkunft der Waren und betreffend die Bezahlung des Hartkäse-Zuschlages in der Praxis schwer zu vollziehen wären. Er wiederholte jedoch seine Kritik, daß die Unternehmungen zT nicht einmal die möglichen Nachweise vorgelegt hätten. Auch seien nicht erfüllbare Vertragspunkte während der Laufzeit des Verwertungsvertrages 1984 nicht beeinträchtigt worden.

11.1.1 Die Mantelvertragspartner OEHEG und ÖMEX erhielten durch die laufenden Kontrollen der Stützungsabrechnungen und die verpflichtende jährliche Nachkontrolle Kenntnis über den vom Verwertungsvertrag 1984 abweichenden Vollzug und die nicht diesem Vertrag entsprechenden Nachweise der Exporteure. Die Mängel (in den Bestandsmeldungen, bei der Erstellung der Deckungsrechnungen und der Ermittlung des Rohwareneinsatzes, durch unvollständige Verpflichtungserklärungen sowie durch den Verzicht auf die Nachweise der inländischen Herkunft und der Bezahlung des Hartkäseerzeuglichkeitszuschlages) waren daher den Mantelvertragspartnern bekannt.

11.1.2 Die beiden Mantelvertragspartner OEHEG und ÖMEX kamen ihren Verpflichtungen zur Vorlage von Analysen und der Auswertung von abgewickelten Exportgeschäften in Einzelpunkten nur eingeschränkt nach. So waren die vorzulegenden Halbjahresanalysen nicht nur unvollständig, sondern stellten weitgehend statistische Daten dar, die dem BMLF aus anderen Quellen bereits bekannt sein mußten. Die OEHEG unterließ überdies die vertraglich vorgesehene Meldung der ausländischen Abnehmer der Exportprodukte.

11.2 Der RH bemängelte gegenüber dem BMLF, der OEHEG und der ÖMEX die kritiklose Kenntnisnahme der von den Mantelverträgen 1984 und den Verwertungsverträgen 1984 abweichenden Vorgangsweise. Wenn auch manche Bestimmungen der Verwertungsverträge unklar formuliert oder kaum vollziehbar waren, hätten doch die Mantelvertragspartner in Wahrnehmung ihrer Treuhandverpflichtungen um Bereinigung oder Vertragsauslegung der nicht erfüllbaren Bestimmungen der Verwertungsverträge 1984 an das BMLF herantreten müssen.

11.3.1 Das BMLF nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und berichtete, zufolge der neuen Erstattungsrichtlinien seien bestimmte Leistungen der Mantelvertragspartner, wie die Erstellung von Nachkalkulationen, nicht mehr vorgesehen.

11.3.2 Die OEHEG teilte dazu mit, Fehler in den Bestands- und Deckungsrechnungen wären ohne Bedeutung gewesen, weil sie keinen Einfluß auf die Berechnung der Stützung gehabt hätten. Die Bestimmungen über den Nachweis der inländischen Herkunft der Waren und der Bezahlung des Hartkäse-Zuschlages wären nicht vollziehbar gewesen. Durch ihre Kenntnis über die Importtätigkeit der Verwertungsvertragspartner wäre es ihr möglich gewesen, die unzulässige Förderung von Importwaren auszuschießen.

Regelungen über den Nachweis der Bezahlung des Hartkäse-Zuschlages hätten sich ausschließlich gegen Emmentaler aus nicht Hartkäsetauglicher Milch gerichtet; beim Export eines solchen Käses habe die OEHEG aber genauestens auf die Gewährung der vorgesehenen niedrigeren Stützung geachtet.

Zur Kritik des RH an der Berechnung des Rohwareneinsatzes und der Verletzung von Meldepflichten nahm sie nicht Stellung.

11.3.3 Die ÖMEX wies die Kritik des RH zurück. Sowohl Bestandsmeldungen als auch Deckungsrechnungen hätten dem Verwertungsvertrag 1984 entsprochen; darüber habe Übereinstimmung mit dem BMLF bestanden. Auch der Verzicht auf Erfüllung von Meldepflichten sei im Einvernehmen mit dem BMLF erfolgt. Die Wahl der Form der Verpflichtungserklärung von Abnehmern, Waren nicht wiederauszuführen, wäre im kommerziellen Eigeninteresse der Verwertungsvertragspartner gelegen; die ÖMEX habe keine Notwendigkeit gesehen, auf unterschiedliche Vorgangsweisen Einfluß zu nehmen. Der Herkunftsnachweis der Exportprodukte sei durch die Einkaufsrechnungen belegt, kein Erzeugerbetrieb sei mit dem Import von Milchprodukten befaßt gewesen.

11.4.1 Gegenüber der OEHEG erwiderte der RH, das Aufzeigen von Fehlern in den Bestandsnachweisen sollte nicht einen Einfluß auf die Stützungshöhe behaupten, sondern die lückenhafte Prüfung des Mantelvertragspartners belegen. Anstelle der Nichtvollziehung unklarer Vertragsbestimmungen hätte deren Klärung zeitgerecht zu erfolgen gehabt.

11.4.2 Zur Stellungnahme der ÖMEX entgegnete der RH, er habe die Mängel in den Bestands- und Deckungsrechnungen an Beispielen belegt. Im übrigen hätte der Mantelvertragspartner von den Verwertungsvertragspartnern solange die volle Erfüllung der Bestimmungen des Verwertungsvertrages 1984

einfordern müssen, als Vertragspunkte nicht ausdrücklich durch alle Vertragsparteien aufgehoben worden wären; dies wäre jedoch in keinem der aufgezeigten Punkte geschehen. Im besonderen habe der RH auch den Nachweis der inländischen Herkunft der Waren durch die Einkaufsrechnungen der Exporteure nicht anzuerkennen vermocht, zumal die Exportwaren auch von Händlern zugekauft worden wären, die nicht selbst Erzeuger gewesen seien.

Stützungsvollzug

12.1 Laut den Mantelverträgen und Verwertungsverträgen 1984 hatten die Mantelvertragspartner die Stützungsanträge der Exporteure zu sammeln und vierteljährlich dem BMLF vorzulegen. In einer Stützungskonferenz je Vierteljahr sollte unter Mitwirkung der Mantelvertragspartner, der Verwertungsvertragspartner, des BMF sowie Vertretern des Milchwirtschaftsfonds - MWF (Geschäftsführer, Sozialpartner) eine breite Entscheidungsgrundlage für die Stützungsfestsetzung gewonnen werden.

12.2 Wie der RH kritisch bemerkte, legte das BMLF für bestimmte Milchprodukte und bestimmte Verwertungsvertragspartner häufig nachträglich Stützungen in Form von Einzelgenehmigungen fest. Sie wurden daher, anders als die Quartalsstützungsanträge, nicht durch die Stützungskonferenz beurteilt. Diese Vorgangsweise widersprach nach Ansicht des RH dem System einer objektiven Stützungsermittlung.

12.3 Das BMLF wies in seiner Stellungnahme den Vorwurf einer nicht objektiven Stützungsermittlung zurück, ging aber auf das Problem der häufigen Einzelgenehmigungen nicht ein.

12.4 Der RH wiederholte seinen Standpunkt, wonach angesichts zahlreicher Einzel- und Nachtragsgenehmigungen sowie des Informationsstandes des BMLF von einer in allen Fällen objektiven Stützungsermittlung nicht gesprochen werden könne.

13.1 Für Exportprodukte war vertraglich zwischen dem BMLF und den Exporteuren der Gestehungspreis im Inland ("fiktiver Exportpreis" laut Verwertungsvertrag 1984) festgelegt und war unabhängig vom tatsächlich von den Exporteuren bezahlten Einstandspreis den Stützungskalkulationen zugrunde zu legen. Wie die Erhebungen des RH ergaben, erhielten einzelne Exporteure beim Ankauf der zu exportierenden Produkte geringere Preise als die Molkereiabgabepreise - die im Verwertungsvertrag 1984 vorgesehen waren - in Rechnung gestellt, und es wurden ihnen seitens der Lieferanten Gutgewichte gewährt. Das Ausmaß der Rabatte erreichte bis zu 5,8 vH des Einstandspreises, jenes der Gutgewichte bis zu 4,6 vH der exportierten Menge.

13.2 Da entsprechend der Struktur der österreichischen Milchwirtschaft nicht angenommen werden konnte, daß einzelne Exporteure preislich bevorzugt wurden, war davon auszugehen, daß Rabatte und Gutgewichte auf die den Stützungskalkulationen zugrundegelegten Abgabepreise allgemein gewährt wurden. Der RH bemängelte daher, daß das BMLF in Kenntnis dieser Tatsache die von den Vertragsvereinbarungen abweichende Vorgangsweise betreffend die Einkaufspreise der Exporteure nicht zum Anlaß genommen hatte, die Stützungskalkulationen der Verwertungsverträge an die tatsächliche Kostenlage der Verwertungsvertragspartner anzupassen. Er empfahl daher, künftig die Mengen- und Preisvereinbarungen der Exportunternehmungen bei den Kalkulationen der Exporterstattungen zu berücksichtigen.

13.3 Das BMLF teilte dazu mit, es werde in Hinkunft bei der Ermittlung der Kosten für die österreichischen Produkte nach dem Grundsatz der Kostenwahrheit vorgehen.

Stützungsvergleich

14.1 Bedingt durch das Ausgleichssystem des MWF kamen Milchprodukte in den Verkauf, deren Preise die Gestehungskosten zT beträchtlich über- oder unterdeckten. Da die österreichischen Exporteure die Exportprodukte grundsätzlich zu Inlandspreisen aufkaufen mußten, beeinflussten sie mittelbar das Ausgleichssystem des MWF. Im überprüften Zeitraum wurden in der Mehrheit solche Milchprodukte exportiert, für die vom MWF Zuschüsse gewährt wurden.

Das BMLF beurteilte die Stützungsanträge der Exporteure aufgrund eines Vergleiches. Dabei wurden die Verwertungskosten für Fett- und Nichtfett-Trockenmasse auf der Grundlage der Exportstützungen für Butter bzw Magermilchpulver berücksichtigt. Für die Errechnung des Stützungsbedarfes waren neben den erwarteten Exporterlösen die inländischen Einstandspreise der Produkte maßgebend. Die sich daraus ergebende Reihung der "Verwertungsgünstigkeit" sollte in den erlaßmäßigen Genehmigungen der Stützungen berücksichtigt werden.

14.2 Der RH hatte anlässlich seiner Überprüfung der Gebarung des MWF empfohlen, die indirekte Exportstützung aus dem Ausgleichssystem einzustellen (WB MWF Abs 8). Nunmehr bemerkte er kritisch, daß das BMLF die erwähnte Stützung durch den MWF bei seinem Vergleich nicht berücksichtigte, obwohl eine volkswirtschaftliche Betrachtungsweise alle Finanzierungsströme zu berücksichtigen hätte. Andernfalls würde der Absatz von Produkten nur deswegen verstärkt, weil sich geringere Stützungen aus einer nicht kostendeckenden Preisfestsetzung (Kostenübernahme im Rahmen des Ausgleichsverfahrens des MWF) ergeben hätten. Da das BMLF bereits in den Bundesfinanzgesetzen der Jahre 1990 und 1991 Zuschüsse zur Ausgleichskasse des MWF unter diesem Titel veranschlagt hatte, erschien dem RH der Stützungsvergleich ohne Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Deckungsquote der Exporte besonders bemängelenswert.

Der RH beanstandete überdies, daß das BMLF in Einzelfällen Stützungen für Fruchtjoghurt, Weichkäse und Hartkäse-Verarbeitungsware genehmigte, obwohl die Exportprodukte vergleichsweise ungerichtlich hohe Zuschüsse aus dem Ausgleichssystem des MWF erhielten oder das Stützungsmaß, bezogen auf vergleichbare Produkte, überhöht war.

14.3 Laut Stellungnahme des BMLF wäre es bei der Beurteilung der Unzulässigkeit der Einbeziehung des MWF-Ausgleichssystems in die Stützungsoptimierungsrechnung nur der Rechtsauffassung des BMF gefolgt. Beim Bundeszuschuß im Jahr 1991 sei dieser Rechtsstandpunkt geändert worden. Das BMLF habe sich aber das Ziel gesetzt, die Exporterstattungen künftig nach Milchinhaltstoffen zu bewerten. Die Kritik an der Stützungsfestsetzung für einzelne Produkte nahm das BMLF zur Kenntnis.

14.4 Der RH erwiderte, daß jedenfalls, solange die Preise für Milchprodukte in Österreich ohne unmittelbaren Bezug zu den Herstellungskosten festgesetzt werden, der Einfluß des MWF-Ausgleichssystems bei der Beurteilung der Exporterstattungen zu berücksichtigen sein werde.

Exportplanung

15.1.1 Die Produktion von Hartkäse entwickelte sich, vor allem aufgrund der Bindungen durch die Silosperrgebiete, im überprüften Zeitraum verhältnismäßig gleichmäßig. Dies äußerte sich, als die Milchüberschüsse nach der freiwilligen Lieferrücknahme durch die Landwirte ab dem Jahr 1987 zurückgingen, in einem deutlich steigenden Anteil des Hartkäse-Bereiches am aufgewendeten Stützungsvolumen.

15.1.2 Im überprüften Zeitraum gelangte Hartkäse sowohl aus hartkäsetauglicher Rohmilch als auch aus nichthartkäsetauglicher Milch zum Export. Das BMLF gewährte für Emmentaler aus nicht hartkäsetauglicher Milch eine geringere Stützung. Dieser Unterschied galt jedoch nicht für andere Hartkäse-Sorten aus nichthartkäsetauglicher Milch.

15.1.3 Das BMLF nahm auf die Hartkäse-Erzeugung im Wege der Stützungsfestsetzung keinen Einfluß. Es sah sich vielmehr wegen der Sicherstellung des Exportes veranlaßt, angesichts steigender Hartkäse-Lagerbestände bei qualitativ abgewertetem Käse für dessen Verwendung als Verarbeitungsware oder Schmelzrohware deutlich erhöhte Stützungen anzubieten.

15.2 Der RH anerkannte die Notwendigkeit, für den Fall eines plötzlichen Ansteigens der Hartkäse-Erzeugung und bei nicht aufnahmefähigen Absatzmärkten den Qualitätsverfall durch lange Lagerung in Kauf zu nehmen und im Wege der Stützung abdecken zu müssen. Er verwies jedoch auf die Tatsache, daß das österreichische milchwirtschaftliche Verwertungssystem auch die Erzeugung und Lagerung von Butter und Magermilchpulver vorsah. Da nun die Lagerung dieser Produkte mit geringerem Qualitätsrisiko verbunden ist als bei Hartkäse, bemängelte der RH, daß das BMLF bei der Verarbeitung von Überschußmilch diese Alternativverwertung nicht in Erwägung gezogen und keine Vergleiche angestellt hatte, die eine Verringerung des durch die Lagerung hervorgerufenen Mehraufwandes zur Folge gehabt hätten.

Des weiteren vermochte der RH in der einseitigen Schlechterstellung einer Hartkäse-Sorte (Emmentaler aus nichthartkäsetauglicher Milch) keinen Vorteil für das Stützungssystem zu erkennen. Er vermißte eine grundsätzliche Entscheidung des BMLF über die unterschiedliche stützungsmaßige Behandlung verschiedener Hartkäse-Sorten. Er empfahl, künftig genau festzulegen, welcher Stellenwert den verschiedenen Produktionsformen (in Kleinkäsereien oder Molkereien) bzw Rohstoffeinsätzen (hartkäsetaugliche oder nichthartkäsetaugliche Milch) bei der Festsetzung der Erstattungshöhe für Hartkäse eingeräumt werden sollte.

15.3 Laut Stellungnahme des BMLF müßten für Alternativprodukte auch entsprechende Absatzmärkte gegeben sein. Es habe jedoch alternative Verwertungsformen erörtert und - soweit möglich - bei der Stützungsfestsetzung berücksichtigt. Zur Frage der Stützung von Hartkäse aus nichthartkäsetaug-

licher Milch nahm das BMLF die Kritik des RH, ohne auf die unterschiedlichen Produktionsformen näher einzugehen, zur Kenntnis.

15.4 Der RH entgegnete, die Entwicklung der Hartkäse-Erzeugung sei vorrangig durch die Struktur der Käsereiwirtschaft und die offensichtlich unverzichtbaren Silosperregelungen bedingt gewesen. Das BMLF habe die Hartkäse-Erzeugung auch in Kauf genommen, als keine entsprechenden Absatzmärkte für Hartkäse gegeben waren. Erst dies hätte es notwendig gemacht, große Mengen an überlagertem Käse zu äußerst ungünstigen Bedingungen zu vermarkten.

Stützungsfestsetzung

16.1.1 Das BMLF hatte mit den Mantelvertragspartnern 1984 vereinbart, daß diese als Treuhandunternehmungen geeignete Koordinierungsmaßnahmen zu treffen hätten, um die Exporttätigkeit auf die Marktgegebenheiten abzustimmen. Hierbei hatten die Mantelvertragspartner auf traditionelle Lieferbeziehungen, die ständige Aufnahmebereitschaft, aber auch auf eine wünschenswerte Streuung der Märkte, die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und andere Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen.

Zur Sicherung bestmöglicher Verwertungserlöse waren Lenkungsmaßnahmen der Mantelvertragspartner in den Mantelverträgen 1984 vorgesehen (Mengenbeschränkungen, Marktzuweisungen, Preisempfehlungen udgl). Daneben beeinflussten zwischenstaatliche Handelsverträge (EG, USA, Schweiz) mit Quoten und Mindestpreisen sowie Importvorschriften der Abnehmerländer und Einfuhrabgaben den Marktzutritt für österreichische Exporte.

16.1.2 Wiederholt legte das BMLF Stützungsätze für Milchpulver und Butter für unterschiedliche Märkte ("Destinationen") unter unbestimmten Bezeichnungen wie "Diverse Länder, Randmärkte, Hoffungsmärkte udgl" fest. Die ÖMEX zahlte in der Folge für ein und dasselbe Geschäft, aber auch für gleichartige Exporte in ein bestimmtes Land unter Bezug auf diese erlaßmäßig vorgesehenen unterschiedlichen Destinationen verschieden hohe Stützungsätze aus.

16.2 Der RH beanstandete die nicht abgestimmten Tätigkeiten der Mantelvertragspartner und des BMLF, wobei für Exporte in nicht traditionelle Abnehmerländer, aber auch in EFTA-Staaten, oftmals überaus hohe Stützungen erforderlich waren und ausreichende Informationen über die Marktverhältnisse in den Zielländern fehlten. Von der nach Destinationen unterschiedlichen Stützungs-gewährung ist das BMLF erst im Jahr 1987 abgegangen, obwohl ihm bereits im Mai 1986 bekannt wurde, daß ein Exporteur für Exporte in ein bestimmtes Land, ja sogar für solche, die das gleiche Geschäft betrafen, verschieden hohe Stützungen beanspruchte und auch vergütet erhielt.

Der RH empfahl, den Informationsstand des BMLF betreffend die Marktverhältnisse zu erhöhen und ein umfassendes Absatzkonzept auszuarbeiten.

16.3 Laut Stellungnahme des BMLF habe es sich bei der Stützungsbeurteilung ausländischer Notierungen als objektive Informationsquelle bedient. Zusammen mit den übrigen Informationen der Mantelvertragspartner und der Verwertungsvertragspartner sei den Gegebenheiten entsprechend bestmöglich gehandelt worden. Die Errichtung der AMEA sowie eine in Aufbau befindliche Datenbank würden jedoch eine Verbesserung des Informationsstandes des BMLF bewirken. Hinsichtlich der unbestimmten Zuordnung von Stützungsätzen sei dieses Problem mit der Einführung des neuen Erstattungssystems beseitigt.

16.4 Der RH vermißte eine Stellungnahme des BMLF zum Fehlen eines Exportkonzeptes sowie weiterer Vorgaben für die Verwertung von Milch und Milchprodukten im Export.

17.1 Bei der Festsetzung der Stützungen für Milchpulverexporte gewährte das BMLF in Einzelfällen Stützungen, die über den tatsächlichen Mittelbedarf hinausgingen. So lagen die Zahlungen bei einem Export von 1 400 t Vollmilchpulver im zweiten Vierteljahr 1986 um rd 300 000 S und bei einem weiteren von 704 t Magermilchpulver im Jahr 1987 um rd 77 000 S über dem tatsächlichen Bedarf. Das BMLF hatte in diesen Fällen trotz Vorliegens der Abrechnungen und Nachkalkulationen diese Stützungen festgesetzt.

Im Jahr 1987 setzte das BMLF die Stützung für 4 000 t Vollmilchpulver abweichend vom nachgewiesenen Bedarf des Exporteurs um 400 000 S zu hoch an.

17.2 Der RH beanstandete den sorglosen Umgang des BMLF mit den Stützungs-mitteln.

14

17.3 Das BMLF nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und sagte zu, im Falle der im Jahre 1987 abweichend vom Bedarf des Verwertungsvertragspartners festgesetzten Stützung die Möglichkeit einer Rückforderung der Mittel zu überprüfen.

17.4 Der RH erwiderte, der Exporteur, der den Stützungsminderbedarf dem BMLF gemeldet hatte, könnte für die mangelhafte Erledigung im BMLF nicht haftbar gemacht werden. Allfällige Ersatzansprüche hätten sich wohl an die für die Stützungsfestsetzung verantwortlichen Bediensteten des BMLF zu richten.

18.1 Gemäß dem Verwertungsvertrag 1984 gewährte das BMLF beim Export von Verarbeitungsprodukten Stützung nur für darin verwendete Milch, Rahm, Butter udgl. Für das Säuglingsnahrungsmittel OMILK errechnete der Exporteur die Stützung auf der Grundlage jener für Vollmilchpulver. Dabei wurden die Inhaltsstoffe im Endprodukt auf Vollmilchäquivalent umgerechnet und sodann der fiktive Gehalt an Vollmilch bei einem bekannten Umrechnungsschlüssel "Vollmilch/Vollmilchpulver" der Stützungsermittlung zugrundegelegt.

18.2 Der RH beanstandete die unrichtige Bemessung der Inhaltsstoffe. In der Stützungserrechnung berücksichtigte das BMLF nämlich wegen eines hohen Fettgehaltes des Verarbeitungsproduktes OMILK, im Vergleich zur Zusammensetzung von Vollmilch, einen zu hohen Anteil an Nichtfettbestandteilen (zB Eiweiß), der tatsächlich im Endprodukt nicht enthalten war. Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand an Stützung von bis zu 2,52 S je kg Verarbeitungsprodukt.

18.3 Das BMLF ging auf die fehlerhafte Berechnung nicht ein, sondern führte nur an, die festgelegten Stützungssätze wären geringer gewesen, als der Aufwand für eine alternative Verwertung der OMILK-Milch. Der Exporteur räumte grundsätzlich Ungenauigkeiten bei der Stützungskalkulation ein und vermeinte, den Vergleichsberechnungen hätte Vollmilchpulver mit einem anderem Fettgehalt als Vollmilch zugrundegelegt werden müssen.

18.4 Der RH erwiderte dem BMLF, daß die unrichtige Berechnung einer Vergleichsstützung auch dann zu kritisieren wäre, wenn die ermittelte Stützung im Gesamtvergleich nicht überhöht gewesen sei. Er räumte gegenüber dem Verwertungsvertragspartner ein, daß die Höhe der zu errechnenden Abweichungen von dem Gehalt an Inhaltsstoffen in der Vergleichsvollmilch abhängig wäre; unter Zugrundelegung anderer Vergleichsprodukte könnte sich das Ausmaß der Abweichungen verändern.

19.1.1 Österreich hatte in Handelsabkommen mit den USA und der EG begünstigte Käseeinfuhrquoten vereinbart. Dabei verpflichtete sich Österreich, durch seine Ausfuhrpreise Marktstörungen in den betreffenden Staaten zu vermeiden. Das BMLF legte daher in seinen Stützungserlassen betreffend den Hartkäse-Bereich neben den Stützungssätzen auch Frei-Grenze-Preise (Mindestpreise) fest.

19.1.2 Entsprechend der Gepflogenheit der österreichischen Exporteure, ihren ausländischen Kunden genau die festgelegten Mindestpreise zu fakturieren, errechnete das BMLF die Stützung für die erwähnten Quotenmärkte unmittelbar aus der Höhe der Frei-Grenze-Preise. Die Festlegung dieser Preise wirkte sich daher unmittelbar auf das Stützungsvolumen aus.

19.1.3 Im Frühjahr 1986 gewährte das BMLF aufgrund der Geschäftsrückgänge der Exporteure im Bereich der EG unter dem Titel "Förderung der Auslandswerbung" diesen einen sogenannten Promotionszuschuß zur Ermöglichung der EG-Quotenausnutzung. Nach einer Erhöhung dieses Zuschusses im 4. Vierteljahr 1986 wurde er im Jahr 1987 in eine Prämie, bemessen in vH des Frei-Grenze-Preises, umgewandelt. Mit 1. Jänner 1990 stellte das BMLF die Prämienaktion ersatzlos ein. Insgesamt wurden rd 69 Mill S aus diesen Titeln vergütet.

19.2.1 Wie der RH feststellte, konnte das BMLF keine Unterlagen oder Informationen vorweisen, welche die Höhe der erlaßmäßig festgelegten Mindestpreise begründet hätten. Es stützte sich bei seinen Festlegungen ausschließlich auf die Vorschläge der OEHEG. Eine Auswertung der bei der OEHEG aufliegenden Preisinformationen für den US-Markt zeigte nun, daß die österreichischen Mindestpreise den Preisbewegungen auf dem Absatzmarkt nicht folgten. Die ausländischen Hauptkonkurrenzanbieter (Schweiz, Finnland) erzielten diesen Informationen zufolge im Zeitraum 1984 bis 1987 deutlich stärkere Preisverbesserungen als österreichische Exporteure.

Ferner bemerkte der RH kritisch, daß das BMLF beim Export von Schmelzrohware keine Frei-Grenze-Preise festgelegt hatte, obwohl die erwähnten Handelsabkommen keine Ausnahmen für diese Produktgruppe vorsahen.

19.2.2 Der RH bemängelte auch die unvollständige Einhaltung der Bedingungen der Handelsabkommen. Angesichts der in den USA ausgewiesenen ungünstigen Erlöse der österreichischen Exporteure hätte das BMLF überdies die Mindestpreise - in Kenntnis der darauf abgestimmten Verkaufserlöse - anheben und Druck ausüben müssen, um die durch die Preisverbesserung der Konkurrenz belegten Marktchancen auch für Österreich zu nützen. Er empfahl, künftig die Mindestpreise genauestens zu erheben und festzulegen sowie die Entscheidungsgrundlagen für die Preisfestsetzung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kalkulationen zu dokumentieren.

19.2.3 Den Promotionszuschuß und das Mengenprämiensystem beanstandete der RH, weil es sich hierbei nicht um eine Werbemaßnahme, sondern um einen festen Preisnachlaß bzw einen gestaffelten Mengenrabatt gehandelt hatte. Damit wurden die vom BMLF selbst festgelegten Mindestpreise für den EG-Markt unterboten.

Darüber hinaus beanstandete der RH, daß die erwähnten Aktionen bis Ende des Jahres 1989 aufrecht erhalten wurden, obwohl im Hauptabnehmerland Italien die Absatzmengen laufend zurückgegangen waren.

19.3 Laut Stellungnahme des BMLF sei für Schmelzrohware kein Vergleichspreis in den USA verfügbar gewesen. Im übrigen würden im neuen Erstattungssystem keine bestimmten Mindestpreise mehr vorgegeben; das Erstattungsniveau sollte die Einhaltung der Preisdisziplin erwarten lassen. Die EG-Mengenpromotion habe - rückwirkend betrachtet - keine absatzerhöhende Wirkung gezeigt, sei aber zur Vermeidung eines Lageraufbaues erforderlich gewesen.

19.4 Der RH bezweifelte die Wirksamkeit der EG-Mengenpromotion zur Vermeidung des Aufbaues von Lagern, wenn das Fehlen einer Absatzerhöhung eingestanden werde. Er vermißte auch eine Stellungnahme zur Tatsache, daß mit der EG-Mengenpromotion die Mindestpreise unterschritten wurden.

20.1.1 Das BMLF legte beim Export von Hartkäse in die USA einen eigenen Stützungssatz für "Randstücke" fest. Wie die Nachkalkulationen der OEHEG zeigten, waren die Stützungssätze über fünf Vierteljahre hinweg so hoch bemessen, daß sich insgesamt eine Stützungsüberdeckung von rd 5,9 Mill S ergab.

20.1.2 Ferner legte das BMLF im Hartkäse-Bereich für die Zielmärkte Italien (als Teil der EG) und Südtirol/Trentino (Accordino) unterschiedliche Stützungssätze fest. Dabei ergab ein Vergleich der verlautbarten Stützungssätze und der nachgewiesenen Verkaufserlöse einiger Exporteure in beiden Zielmärkten, daß die österreichischen Exporte von Emmentaler-Laiben ins Accordino durchwegs geringere Erlöse erzielten als nach Italien; die Stützungen lagen demgemäß fürs Accordino höher als jene nach Italien.

Beim Export von Emmentaler-Kleinpackungen nach Italien wurden beachtlich höhere Stützungen gewährt als für Laibware. Im Accordino wurden diese beiden Produktgruppen gleich gestützt. Tatsächlich erzielten die Exporteure für Kleinpackungen beim Verkauf im Accordino höhere Preise als in Italien.

20.2.1 Der RH beanstandete, daß weder die OEHEG noch das BMLF die vorgelegenen Nachkalkulationen für den Export von Randstücken in die USA zum Anlaß genommen hatten, rechtzeitig die Stützungssätze an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

20.2.2 Betreffend die Hartkäse-Exporte nach Italien und ins Accordino vermerkte der RH kritisch, daß die auf dem gleichen Endverbrauchermarkt aufgetretenen Unterschiede in der Erlösstruktur im wesentlichen durch die Stützungsfestsetzung veranlaßt wurden. Er empfahl, bei künftigen Erstattungsfestsetzungen die Zielmärkte und die Erlösmöglichkeiten genauer zu untersuchen und auf die Marktverhältnisse besser einzugehen.

20.3 Das BMLF nahm die Beanstandung des RH betreffend die Hartkäse-Stützungsfestsetzung für die USA zur Kenntnis. Die Accordino-Stützungen seien angesichts nicht umfangreicher Emmentaler-Lieferungen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Absatzsicherung für Bergkäse festgesetzt worden. Das BMLF habe jedoch seine Stützungspolitik bezüglich der Ausfuhren nach Italien und im Rahmen des Accordino bereits überdacht.

Die OEHEG wies die Beanstandung des RH wegen der Überbemessung von Hartkäse-Stützungen in die USA mit dem Hinweis zurück, sie habe die Nachkalkulationen dem BMLF ordnungsgemäß vorgelegt.

20.4 Der RH entgegnete dem BMLF, daß auch ins Accordino beachtliche Mengen an Emmentaler exportiert worden seien. Durch die Festsetzung von eigenen Stützungssätzen für Bergkäse hätte ein unerwünschter negativer Einfluß auf die Erlöse von Emmentaler leicht vermieden werden können. Der OEHEG erwiderte der RH, diese hätte in ihren entscheidenden Stützungsvorschlägen - denen das BMLF nahezu immer vorbehaltlos gefolgt sei - auf nachgewiesene Überdeckungen hinweisen müssen.

21.1.1 Ab dem Jahr 1986 erzeugte eine Unternehmung in Österreich Hartkäse-Verarbeitungsware mit 60 vH Trockenmasse (Cheese Base) im Wege einer neuen Käsereitechnologie. Deren Vorteil lag im wesentlichen in einer höheren Ausbeute der Milchinhaltsstoffe und damit in einem geringeren Kesselmilchverbrauch. Durch diese Produktion sollten neue Absatzwege für die hartkäsetaugliche Milch, die ansonsten nur zu schwer verwertbarem Emmentaler verarbeitet würde, erschlossen werden. Obwohl sich die Hartkäsewirtschaft mit Ausnahme des Erzeugers gegen die Erzeugung von Cheese Base ausgesprochen hatte, gewährte das BMLF ab dem 1. Vierteljahr 1987 eine Exportstützung für das Produkt.

21.1.2 Im Juni 1987 beantragte diese Unternehmung, die Verwertung von Cheese Base als Futtermittel im Inland zu fördern, nachdem ein Kunde die Ware wegen Sporenbelastung nicht abgenommen hatte. Das BMLF genehmigte diese Verwertung im Inland zu den gültigen Exportstützungssätzen und zerstreute allfällige Bedenken gegen die Verwendung von Cheese Base als Rohstoff mit dem Hinweis, daß dessen Belastung mit Sporen nicht überdurchschnittlich wäre und dieser Nachteil bei der Weiterverarbeitung beseitigt würde. Es bewilligte hierfür insgesamt rd 16,8 Mill S an Exportstützungsmitteln.

21.2.1 Der RH beanstandete, daß die Exportstützung für Cheese Base im Vergleich zu dem vom BMLF errechneten Stütungsbedarf bei alternativen Verwertungsformen deutlich überhöht war. Er anerkannte das Bemühen des BMLF, mit dieser Verwertung den Markt für hartkäsetaugliche Milch zu entlasten, sah jedoch eine konkurrenzfähige Vermarktung dieses Produktes zu den - vom MWF vorgegebenen - Preisen als nicht gewährleistet.

21.2.2 Die Notwendigkeit der Finanzierung der Inlandsverwertung von Cheese Base als Futtermittel bezweifelte der RH hauptsächlich deswegen, weil angesichts der nur durchschnittlichen Sporenbelastung der Produkte zunächst die Abnahmeverweigerung des ausländischen Kunden und daraus entstehende finanzielle Folgen zwischen Exporteur und Abnehmer zu klären gewesen wären. Zur Absicherung dieser kommerziellen Risiken war das BMLF nach Auffassung des RH vertraglich nicht verpflichtet. Überdies war zu bemängeln, daß die Inlandsförderung genehmigt worden war, ohne das angesichts der Betragshöhe erforderliche Einvernehmen mit dem BMF herzustellen.

21.3.1 Das BMLF räumte ein, die Erzeugung von Cheese Base habe die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen können. Es verwies jedoch auf die Behandlung dieses Themenkomplexes im Rahmen des parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses.

21.3.2 Zur Kritik an der Inlandssonderverwertung teilte das BMLF mit, der Verwertungsvertrag 1984 habe ihm das Recht eingeräumt, auch vom Vertrag abweichende Förderungen zu gewähren. Das Einvernehmen mit dem BMF wäre daher nicht herzustellen gewesen.

21.4 Der RH teilte nicht die Auffassung des BMLF hinsichtlich der Förderung von Verwertungsmaßnahmen im Inland. Im fraglichen Fall wären die Bestimmungen der Rahmenrichtlinien für die Förderung aus Bundesmitteln voll anzuwenden gewesen.

22.1 Das BMLF verpflichtete sich im Verwertungsvertrag 1984, bei Exportgeschäften, die in Fremdwährung abgeschlossen wurden, das Risiko sich ändernder Wechselkurse für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der Stützungsleistungen abzudecken. Im Hartkäse-Verwertungsbereich sollte dabei ein Zeitraum längstens bis zum 30. Tag nach zollamtlicher Abfertigung des Exportes abgesichert werden. Das BMLF verlängerte jedoch diese Zeitspanne auf Ersuchen der OEHEG im Zeitraum vom 2. Vierteljahr 1986 bis zum 1. Vierteljahr 1987 auf 90 Tage. Damit sollten die Verkaufschancen der Exporteure durch die Möglichkeit, längere Zahlungsziele einräumen zu können, verbessert werden.

Das BMLF legte für den Hartkäse-Verwertungsbereich in seinen Stützungserlässen ab dem 1. Vierteljahr 1985, abweichend vom Verwertungsvertrag 1984, einen früheren Zeitpunkt für die Übernahme des Kursrisikos (Tag der Stützungsbemessung anstelle des Tages der zollamtlichen Abfertigung) fest; damit wurde der Zeitraum, für den der Bund das Kursrisiko zu tragen hatte, verlängert.

22.2 Der RH beanstandete diese ohne ausreichende Untersuchung ihres tatsächlichen Erfordernisses erfolgten Zugeständnisse des BMLF, zumal dadurch zumeist höhere Stützungen zu zahlen waren.

22.3 Das BMLF nahm die Beanstandungen des RH zur Kenntnis, sah aber die Rechtfertigung für die fragliche Verlängerung des Risikozeitraumes auf 90 Tage als gegeben, weil damit bloß auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt worden wäre. Im übrigen hätten die Stützungserlässe des BMLF die erforderlichen schriftlichen Vertragsänderungen dargestellt.

22.4 Der RH hielt die Rechtfertigung des BMLF nicht für stichhältig, weil die erwähnte Verlängerung der Zeit der Risikoübernahme nach vier Vierteljahren wieder zurückgenommen wurde. Überdies war die im Sachverhalt dargestellte, vom BMLF abweichende Begründung für die Maßnahme von der OEHEG vertreten worden. Die Stützungserlässe konnten nach Ansicht des RH eine zweiseitige schriftliche Vertragsänderung gemäß Verwertungsvertrag 1984 nicht ersetzen.

23.1.1 Das BMLF legte verschiedentlich für den Hartkäse-Export Stützungssätze fest, die sich nach dem Produktionsdatum (bei einer Inlandspreisänderung) richteten oder von der Dauer der Lagerung abhängig waren. Im letztgenannten Fall wurden überdurchschnittliche Sonderstützungssätze (bis zu 60 S/kg Hartkäse) unmittelbar zwischen den Exporteuren und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vereinbart. Es handelte sich hierbei um ein Stützungsvolumen von mehr als 200 Mill S.

23.1.2 Die entsprechenden Erlässe des BMLF enthielten allerdings keine näheren Regelungen, die die Inanspruchnahme der Stützungen an den Nachweis des Produktionsdatums bzw der Lagerdauer geknüpft hätten. So vertraute die OEHEG bei der Stützungsauszahlung auf die Richtigkeit der Produktdeklaration durch die Exporteure. Bei den Sonderstützungen für überlagerten Hartkäse konnte das BMLF überdies keinerlei Aufzeichnungen vorweisen, die die mit den Exporteuren vereinbarten Bedingungen für Stützungsgewährungen - im besonderen Einschränkungen der Zielmärkte - dokumentiert hätten. Dies führte in der Folge anlässlich des Verdachtes von sogenannten Verkehrsverlagerungen (wenn die Ware in ein Land verbracht wurde, in das gleichartige Exporte mit einem niedrigeren Stützungssatz möglich gewesen wären) zu langwierigen, letztlich nicht klärenden Untersuchungen des BMLF.

23.2 Der RH bemängelte die unzulängliche Gestaltung der Stützungserlässe und die ungenügende Dokumentation von Stützungsvereinbarungen. Er empfahl, in vergleichbaren künftigen Fällen für eine vollständige, klar nachvollziehbare Form von Förderungsvereinbarungen Sorge zu tragen.

23.3 Das BMLF nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

Exportabwicklung

Abrechnungsvorlage

24.1 Die Mantelvertragspartner OEHEG und ÖMEX hatten laut den Mantelverträgen 1984 die Abrechnung der Stützungen namens des BMLF durchzuführen. In diesem Zusammenhang waren die Exporteure im Verwertungsvertrag 1984 verpflichtet, eine Reihe von Belegen und Nachweisen (wie zollamtliche Abfertigung, inländische Herkunft der Waren, Lieferscheindoppel, Frachtdokumente, Verbringnungsnachweise, gegebenenfalls Eingang des Fakturenbetrages udgl) vorzulegen. Diese bildeten die Grundlage für die formelle und materielle Prüfung des Stützungsanspruches durch die Mantelvertragspartner. Diese kamen jedoch ihren Verpflichtungen nicht immer in vollem Umfang nach.

24.2.1 Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang, daß die OEHEG abweichend vom Verwertungsvertrag 1984 auf die Vorlage einer Reihe von Belegen und Nachweisen (Frachtdokumente, Versicherungskosten, Inlandsherkunft, Auszahlung des Hartkäsetauglichkeitszuschlages) verzichtete; damit erfolgte nicht wie vertraglich vorgesehen eine formelle Vollprüfung vor Auszahlung der Stützungen.

Er beanstandete aber auch, daß das BMLF in Kenntnis der Praxis der OEHEG keine Maßnahmen setzte, eine vertragsgemäße Vorgangsweise sicherzustellen. Überdies verabsäumte es die OEHEG vielfach, den für die fristgerechte Auszahlung und für die Bemessung von allfälligen Verzugszinsenansprüchen der Exporteure wichtigen Zeitpunkt des Eingangs von Abrechnungen datumsmäßig zu erfassen.

24.2.2 Kritisch beurteilte der RH auch die von der OEHEG geübte Praxis der Sammelabrechnung für eine Gruppe von Exporteuren. Da gemäß Verwertungsvertrag 1984 grundsätzlich die Exporteure einzeln Rechnung zu legen hatten und daher Anspruch und Fälligkeit der Stützungszahlungen individuell zu ermitteln waren, hatte die Vorgangsweise der OEHEG teilweise verspätete Auszahlungen der Stützungen und eine eingeschränkte Einsicht des BMLF in den Zahlungsvollzug zur Folge.

24.2.3 Bei der Vorgangsweise der ÖMEX war zu beanstanden, daß die formelle Kontrolle der Abrechnung vor der Stützungsauszahlung im Auftrag der ÖMEX durch Dienstnehmer eines Exporteurs durchgeführt wurde. Der RH bemängelte diese nur aus der Sicht der ÖMEX zweckmäßige Gepflogenheit, weil dem Erfordernis der Trennung von Durchführung und Kontrolle nicht entsprochen wurde.

Zusätzlich beanstandete der RH, daß weder das Vorlagdatum noch die Vollständigkeit der Belege bei Abrechnungen dieses Exporteurs dokumentiert wurden, wodurch die ordnungsgemäße Verrechnung wesentlich beeinträchtigt wurde.

24.2.4 Die stichprobenweise Durchsicht der bei der ÖMEX aufliegenden Abrechnungen der Exporteure zeigte weitere formelle Mängel wie ungeeignete Nachweisbelege, Anträge in nicht dokumentenechter Schrift, aber auch die fehlende Übereinstimmung von Fracht- und Zollausfuhrpapieren. In einem Fall anerkannte die ÖMEX eine Abrechnung für ein Verarbeitungsprodukt, obwohl die laut Verwertungsvertrag 1984 erforderliche Genehmigung der Rohwarenverarbeitung durch das BMLF nicht vorlag.

24.3 Das BMLF nahm die Bemängelung des RH zur Kenntnis. Die OEHEG ging jedoch auf die Kritik des RH an ihrem Verzicht auf Vorlage und Vollprüfung der Dokumente und an jener betreffend die Sammelabrechnung einer Exporteurgruppe nicht ein; das Einlangen der Stützungsabrechnungen wäre auch bei Fehlen des Eingangsstempels auf gesonderten Listen erfaßt worden.

Laut Mitteilung der ÖMEX beschränkte sich die beanstandete Mitwirkung der Dienstnehmer eines Verwertungsvertragspartners bei der Kontrolle der Stützungsabrechnungen auf Abwicklungstätigkeiten und sei über die nähere Bestimmung der Belege nicht hinausgegangen. Die Erstellung von Abrechnungen sei dann im Verantwortungsbereich der ÖMEX erfolgt, weil die betreffenden Bediensteten des Verwertungsvertragspartners für diese Tätigkeiten der ÖMEX unterstellt gewesen wären.

Im übrigen hätte die ADV-mäßige Bearbeitung der Stützungsabrechnungen eine gesonderte Erfassung des Einganges der Abrechnungen des Exporteurs erübrigt. Für die fehlende Rohwarenverarbeitungsgenehmigung hätte die Information an das BMLF im Zusammenhang mit dem Stützungsantrag ausgereicht. Die weiteren Bemängelungen wurden als unbedeutende Abweichungen eingestuft oder hätten - laut den Ausführungen der ÖMEX - aus dem "Gesamtzusammenhang" der Abrechnungen als richtig beurteilt werden können.

24.4 Der RH erwiderte der ÖMEX, die Einbindung von Bediensteten eines Verwertungsvertragspartners in die Stützungsabrechnung wäre auch dann als unvereinbare Tätigkeit zu beurteilen, wenn diese bei ihrer Abrechnungstätigkeit der ÖMEX dienstrechtlich unterstellt gewesen seien. Da die Abrechnungsunterlagen im örtlichen Bereich des Verwertungsvertragspartners verblieben und die ADV-Bearbeitung durch deren Bedienstete erfolgt sei, wäre dies als verkürzte Form der Rechnungslegung anzusehen, bei der jedoch wesentliche Nachweise für die Einhaltung vertraglicher Pflichten gefehlt hätten.

Im übrigen erklärte der RH, die aufgezeigten Mängel geringerer Bedeutung sollten belegen, daß die ÖMEX den Anforderungen an die laufende formelle und materielle Kontrolle gemäß Mantelvertrag 1984 nicht entsprochen habe.

25.1 Im Falle des Exportes an Abnehmer, die nicht ihren Sitz im endgültigen Bestimmungsland hatten, war laut Verwertungsvertrag 1984 der Nachweis der Verbringung der Waren in das stützungsmaßgebliche Bestimmungsland von anspruchsbegründender Bedeutung. Dabei nannte das BMLF im Verwertungsvertrag 1984 eine Reihe von Dokumenten und Belegen (Eingangverzollung, Frachtbriefe, Bill of Lading udgl), die zum Nachweis für die Endverbringung der Exportwaren als geeignet angesehen wurden.

25.2.1 Wie der RH erhob, anerkannten die Mantelvertragspartner Belege verschiedenster inhaltlicher Qualität als Verbringungsnachweise. Er stellte grundsätzlich die Eignung von Frachtdokumenten als sicheren Nachweis für die Endverbringung von Exportgütern in Frage und bemängelte, daß das BMLF erst fünf Jahre nach Gültigkeitsbeginn des Verwertungsvertrages 1984 selbst Überlegungen betreffend die Anforderungen an Verbringungsbelege angestellt hatte.

25.2.2 Der RH beanstandete in Einzelfällen die Auszahlung von Stützungen durch die Mantelvertragspartner, obwohl lückenlose und glaubhafte Dokumente über die Verbringung von den Exporteuren nicht vorgelegt worden waren. Es betraf dies im Verantwortungsbereich der OEHEG Exporte nach Nordafrika und nach Südosteuropa, für die die entsprechenden Belege erst nach Anfrage des RH vorgelegt bzw. nachgereicht wurden, sowie Lieferungen in die Türkei, bei denen sich die Nachweise auf unzureichende Unterlagen des Abnehmers beschränkten. Im Verantwortungsbereich der ÖMEX waren bei Weichkäse-,

Schnittkäse- und Butterlieferungen eines Exporteurs das Fehlen von Verbringungs nachweisen bzw im letztgenannten Fall die Vorlage untauglicher Dokumente zu beanstanden.

25.2.3 Der RH bemerkte weiters kritisch, daß das BMLF weder im Verwertungsvertrag 1984 noch danach eine Regelung für jene Exportfälle, bei denen Waren in Zollfreizonen verarbeitet und dann ausgeführt wurden, getroffen hatte.

Der Umfang der Nachweise für die endgültige Verbringung ins Ausland wurde einem Exporteur allgemein nur außervertraglich vom BMLF vorgeschrieben. Dies bemängelte der RH angesichts eines Stützungsvolumens von rd 200 Mill S im überprüften Zeitraum als völlig unzureichend.

Ferner war zu beanstanden, daß in Einzelfällen wesentliche Unterlagen über den Nachweis der tatsächlichen Verbringung ins Ausland von einem Exporteur nicht vorgelegt worden waren.

25.3 Das BMLF nahm die Bemängelungen des RH zur Kenntnis und verwies auf die Neuregelung in den nunmehr gültigen Erstattungsrichtlinien.

Die OEHEG ging auf die Vorhaltungen des RH nicht näher ein, sondern verwies nur darauf, daß das BMLF wegen der erwähnten Exporte in die Türkei Veranlassungen getroffen habe.

Die ÖMEX räumte formale Mängel bei den Verbringungs nachweisen ein; die Berechtigung zum Stützungsempfang wäre jedoch vorgelegen. Sie wies auch die Kritik an den Zollfreizonenlieferungen zurück. So wäre der Verwertungsvertragspartner nicht verpflichtet gewesen, Nachweise über den tatsächlichen Austritt der Ware ins Zolldes Ausland vorzulegen.

25.4 Der RH entgegnete, daß die materielle Berechtigung zum Stützungsempfang dann, wenn Verbringungs nachweise vorzulegen waren, von der Erfüllung der formalen Bedingungen abhängig war. Bei nicht vollständiger Erbringung der Nachweise war daher der Stützungsanspruch nicht gegeben.

Die Notwendigkeit der von ihm als erforderlich bezeichneten vollständigen Nachweise bei Lieferungen in die Zollfreizone sah der RH durch die Verankerung dieses Erfordernisses in den neuen Erstattungsrichtlinien bestätigt.

Abrechnungsdurchführung

26.1 Das BMLF hatte sich - wie schon erwähnt - in den Verwertungsverträgen 1984 verpflichtet, bei der Berechnung der Stützung für jene Exporte, die in Fremdwährungen fakturiert worden waren, die sich aus Kursveränderungen ergebenden Schwankungen abzudecken. Dabei wurden die Berechnungstichtage - in den beiden Verwertungsbereichen unterschiedlich - vertraglich festgelegt.

26.2 Der RH bemängelte, daß beide Mantelvertragspartner in Einzelfällen die Wechselkursschwankungen abweichend von den Verwertungsverträgen 1984 errechnet und im Wege der Stützungszahlungen vergütet hatten. Hierbei legten sowohl die OEHEG als auch die ÖMEX nicht, wie im Verwertungsvertrag 1984 vorgeschrieben, die Fälligkeitstage der Exportfakturen, sondern den Eingang der Kundenzahlungen als Stichtag der Ermittlung des Wechselkurses zugrunde. Damit trug der Bund die sich bei Zahlungsverzug der Abnehmer ergebenden Auswirkungen auf die Stützungen durch Kursänderungen.

Weiters beanstandete der RH, daß die ÖMEX bei einem Export von Milchpulver entgegen dem Verwertungsvertrag 1984 die Wechselkursveränderungen stützungserhöhend für einen Zeitraum von 90 anstelle von 30 Tagen errechnete.

26.3 Die OEHEG ging auf den Vorwurf, den Fälligkeitstag der Faktura laut Verwertungsvertrag 1984 den Abrechnungen nicht zugrundegelegt zu haben, nicht ein. Laut Stellungnahme der ÖMEX habe sich die bemängelte Praxis der Wechselkursberechnung für Milchpulverexporte aus der Zeit der Verhandlungen und des Abschlusses des Verwertungsvertrages 1984 hergeleitet; die Abrechnungen wären bisher im Einvernehmen mit dem BMLF erstellt worden.

26.4 Der RH ersuchte die OEHEG um eine ergänzende Stellungnahme. Der ÖMEX erwiderte der RH, die Stützungspraxis früherer Jahre hätte nur dann eine Hilfe bei der Auslegung des Verwertungsvertrages 1984 bilden können, wenn der Vertrag unklar oder zu ergänzen gewesen wäre. Die Bestimmungen betreffend die Bemessungszeitpunkte der Kurssicherungsklausel wären im Verwertungsvertrag 1984 aber eindeutig und unmißverständlich. Das BMLF sei überdies mit Einzelabrechnungen von Exportgeschäften nie befaßt worden. Die Abweichung vom Verwertungsvertrag 1984 war daher zu beanstanden.

20

27.1.1 Die Verwertungsverträge 1984 sahen beim gestützten Export von verarbeitetem Käse die Anerkennung pauschaler Sätze für Verluste durch Reinigung und Verarbeitung vor. Sie waren für rindenlosen Hartkäse und Abschnitte von Hartkäse mit 1,5 vH, für sonstige Käse mit 3 vH bemessen.

Die ÖMEX gewährte über die verwertungsvertraglichen Regelungen hinaus auch bei der Verarbeitung von Butter Verlustsätze im Ausmaß von 1,5 bis 2 vH. Dies erfolgte in Anlehnung an Regelungen der Zollbehörden, die bei der Verarbeitung von ausländischer Butter im Vormerkwege Verlustsätze in dieser Höhe anerkannten.

27.1.2 Die OEHEG ersuchte im Jahr 1986 das BMLF um Anhebung des Pauschalsatzes für Reinigungs- und Verarbeitungsverluste für rindenlosen Käse auf 3 vH, doch kam es trotz mehrerer Verhandlungen diesbezüglich zu keiner positiven Entscheidung des BMLF. Ungeachtet dessen gewährte die OEHEG ab dem 2. Vierteljahr 1987 eigenmächtig die erhöhten Verlustsätze bis zum Dezember 1987; zu diesem Zeitpunkt wurden dann die über den Vertrag hinaus ausbezahlten Stützungsanteile rückverrechnet.

27.2 Der RH bemängelte die außervertragliche Praxis der ÖMEX, weil ein begründeter Anspruch einer Ergänzung des Verwertungsvertrages 1984 bedurft hätte. Bei der OEHEG bemängelte der RH ihre rechtlich nicht gedeckte Vorgangsweise.

27.3 Die ÖMEX teilte mit, das BMLF habe sich hinsichtlich einer gesonderten Regelung der Abfallsätze für Butter trotz Bemühungen der Verwertungsvertragspartner "verschwiegen". Die Berechtigung der Anerkennung stünde daher auch ohne formale Willensäußerung des BMLF außer Zweifel. Den Einspruch des BMLF gegen die Gewährung der Reinigungs- und Verarbeitungsverluste nach einer Prüfung im Jahr 1989 betrachtete die ÖMEX wegen der von ihr langjährig geübten Abrechnungspraxis, die nicht früher beanstandet worden war, als "Vertragsbruch" des BMLF.

Laut Stellungnahme der OEHEG habe sie die genannten erhöhten Verarbeitungsverluste für rindenlosen Käse nach langen Verhandlungen im guten Glauben auf eine positive Erledigung ihres Antrages beim BMLF verrechnet und in der Folge die Stützungsabrechnungen richtiggestellt.

27.4 Der RH entgegnete der ÖMEX, das BMLF habe nach der Prüfung der Stützungsabwicklung für die Verarbeitungsbutter eindeutig zur Gewährung von Verarbeitungsverlusten, die im Verwertungsvertrag 1984 nicht geregelt seien, ablehnend Stellung genommen. Dies könne selbst dann nicht als "Vertragsbruch" bezeichnet werden, wenn - wie die ÖMEX behauptet habe - sie bis zu diesem Zeitpunkt eine Regelung der Abfallsätze erfolglos angestrebt hätte.

28.1.1 Die Verwertungsverträge 1984 legten für die Kalkulation der Stützungsanträge, aber auch für die Berechnung der Stützungen jene Kostenpositionen fest, welche die Exporteure stützungswirksam geltend machen konnten. Es oblag in der Folge den Mantelvertragspartnern, die Nachweise dieser Kosten in den vorgelegten Stützungsabrechnungen und die materielle Richtigkeit bei den jährlichen Überprüfungen der Exportfirmen zu kontrollieren.

Wie eine stichprobenweise Durchsicht der Abrechnungsfälle bei den Mantelvertragspartnern ergab, waren Kostenpositionen teilweise nicht ausreichend belegt. So nahm die OEHEG als Nachweis für Fracht- und Versicherungskosten bloße Meldungen der Exporteure hin. Bei den überprüften Exportunternehmen wichen die tatsächlichen Kosten zT von den in den Abrechnungen gemeldeten ab.

28.1.2 Ein Exporteur versicherte die Exportgüter auch für die inländischen Wegstrecken, obwohl dies im Verwertungsvertrag 1984 nur für die ausländischen vorgesehen war. Die ÖMEX anerkannte die Kosten in voller Höhe für die Stützungsabrechnung und begründete dies mit dem Erfordernis, das Risiko des Unterganges der Waren im Inland für den Exporteur absichern zu müssen.

28.2 Der RH bemängelte die teilweise unzureichende Belegung von Kostenpositionen und die unrichtigen Kostendarstellungen, weil letztere auf die Nachkalkulationen und damit auf die Bemessung der folgenden Stützungen Einfluß hatten.

In bezug auf die Anerkennung der Versicherungskosten bemängelte der RH die Vorgangsweise der ÖMEX, weil sie keine Befugnis hatte, über den Verwertungsvertrag 1984 hinausgehend stützungserhöhende Kosten anzuerkennen.

28.3.1 Die Verwertungsvertragspartner erklärten, die fraglichen Fracht- und Versicherungskosten wären zum Zeitpunkt der Vorlage der Stützungsabrechnungen noch nicht in ihrer genauen Höhe festgestanden. Sie hätten daher Schätzungen bzw Erfahrungswerte gemeldet und auf nachträgliche Korrekturen wegen des nicht vertretbaren Mehraufwandes verzichtet.

28.3.2 Zur bemängelten Verrechnung der Versicherungskosten für das Inland äußerte der betreffende Verwertungsvertragspartner, es wäre zur Beurteilung ein genauer Vergleich der einzelnen Haftungsbestimmungen und ihrer Bedeutung erforderlich; grundsätzlich habe er dem Verwertungsvertrag 1984 entsprochen. Die ÖMEX schloß sich dieser Argumentation an.

28.4 Der RH hielt seine Kritik aufrecht, weil es weder im Ermessen der Mantelvertragspartner noch in jenem der Verwertungsvertragspartner lag, zu entscheiden, ob Kostennachweise vorzulegen waren oder nicht. Der Umfang der zulässigerweise zu verrechnenden Versicherungskosten war im Verwertungsvertrag 1984 unmißverständlich geregelt. Da es - wie die Erhebungen zeigten - nur ein einziger Verwertungsvertragspartner für erforderlich erachtete, entgegen den Verwertungsverträgen 1984 Versicherungskosten für inländische Wegstrecken in Rechnung zu stellen, erschien die Regelung dem RH nicht unbillig.

29.1 Gemäß den Mantelverträgen 1984 hatten die Mantelvertragspartner für Zwecke der Stützungsfestsetzung und zur Beurteilung der Angemessenheit der Stützungshöhe für das BMLF Nachkalkulationen aller Exportfälle zu erstellen. Da dem BMLF Belege und weitergehende Informationen über abgewickelte Exportfälle nicht übermittelt wurden, kam den Nachkalkulationen aus der Sicht des BMLF eine wesentliche Hilfestellung bei der Bemessung neuer Stützungen zu.

29.2 Der RH bemängelte, daß die OEHEG bei der quartalsweisen Vorlage der Nachkalkulationen die Exportfälle der Monate März, Juni, September und Dezember nicht auswertete. Dieses vertragswidrige Verhalten stellte auch eine Einschränkung der Information des BMLF dar, was umso schwerer wog, als in den betreffenden Monaten zT starke Exportaktivitäten zu verzeichnen waren.

29.3 Die OEHEG teilte dazu mit, die Nachkalkulationen für den jeweils letzten Monat im Vierteljahr wären für die Stützungsfestsetzung von keinerlei Belang gewesen.

29.4 Der RH vermochte sich der Auffassung der Mantelvertragspartner nicht anzuschließen, weil die vollständige Übermittlung der abgeschlossenen Exportfälle eine bessere Darstellung der Entwicklung der Stützungserfordernisse ermöglicht hätte.

Treuhandkontenführung

30.1.1 Gemäß den Mantelverträgen 1984 hatten die beiden Mantelvertragspartner für die Stützungsabwicklung Treuhandkonten bei Kreditinstituten einzurichten, die im Einvernehmen mit dem BMLF auszuwählen waren. Entsprechend einer nicht näher dokumentierten Empfehlung der Sozialpartner wickelten die beiden Mantelvertragspartner ihre Treuhandgebarung ab April 1982 jeweils auf Konten zweier Kreditunternehmungen in einem vorgegebenen Verhältnis ab. Im September 1984 empfahl das BMLF den Mantelvertragspartnern, aus Zweckmäßigkeitsgründen nur mehr je ein Konto bei einer vom BMLF genannten Kreditunternehmung einzurichten. Die Mantelvertragspartner hatten die bestmögliche Verzinsung ihrer Guthaben sicherzustellen und laufend dem BMLF zu berichten.

30.1.2 Wie der RH weiters erhob, verzinst die ab dem Jahre 1984 herangezogene Kreditunternehmung die jeweiligen Guthaben der Treuhandkonten von ÖMEX und OEHEG im überprüften Zeitraum recht unterschiedlich. Dabei erhielt die OEHEG in Innsbruck bessere Bedingungen als die ÖMEX in Wien.

30.2.1 Der RH bemängelte die Abwicklung der Treuhandgebarung über zwei Kreditinstitute bis zum Jahr 1984, weil durch die Teilung der Geldströme ein höherer Arbeitsaufwand zu verzeichnen und infolge der geringeren Umsätze eine geringere Verzinsung zu erreichen war. Er erachtete jedoch auch die Anweisung, die Treuhandkonten bei einer bestimmten Bank einzurichten, als unzweckmäßig; es hätte klargestellt werden müssen, daß diese Regelung nur bis zum Angebot besserer Verzinsungen bei einem anderen Institut gelten dürfe.

In bezug auf die Verzinsung bemängelte der RH, daß das BMLF in Kenntnis der unterschiedlichen Verzinsung keinerlei Maßnahmen setzte, um bei der Kreditunternehmung bessere einheitliche Bedingungen zu erreichen.

30.2.2 Im Bereich der ÖMEX bemängelte der RH, daß größere Geldbeträge aus den Treuhandmitteln zwecks Erzielung einer besseren Verzinsung auf einem Termineinlagenkonto lagen; dadurch konnten vereinzelt Ansprüche der Verwertungsvertragspartner nicht befriedigt werden. Der Vorteil der höheren Verzinsung ging daher durch Verzugszinsen, die vertragsgemäß anfielen, verloren. Nach Ansicht des RH hätte das BMLF diese ihm bekannte Veranlagungsform zu beeinspruchen gehabt.

30.3 Das BMLF nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis, erläuterte jedoch, der Auftrag an die beiden Mantelvertragspartner im Jahr 1984, bei einem Kreditinstitut die Treuhandkonten einzurichten, sei mit der eindeutigen Anweisung einhergegangen, die bestmögliche Verzinsung sicherzustellen. Die Regelung sollte daher nur bis zu dem Zeitpunkt einer möglichen besseren Verzinsung bei einem anderen Kreditinstitut wirksam sein.

31.1 Gemäß den Mantelverträgen 1984 hatten die Mantelvertragspartner ihren Geldbedarf bis zum Zehnten eines jeden Monats dem BMLF bekanntzugeben. Diese Anträge waren Grundlage für die Geldbedarfsmeldungen des BMLF an das BMF.

Da die Mantelvertragspartner, vor allem die OEHEG, die Geldbedarfsmeldungen wiederholt verspätet dem BMLF vorlegten, war das BMLF genötigt, um zeitgerecht die Mittelanforderungen beim BMF stellen zu können, den Stützungsbedarf fernmündlich zu erheben. Die Geldbedarfsmeldungen der ÖMEX waren zudem unvollständig.

Wie ein Vergleich der Treuhandkonten bei OEHEG und ÖMEX ergab, war das Konto der OEHEG in der Regel ausreichend ausgestattet, so daß bedeutend weniger Verzugszinsenzahlungen in diesem Verwertungsbereich zu leisten waren.

31.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise der Mantelvertragspartner. Weiters beanstandete er, daß das BMLF diese unzulänglichen Meldungen hinnahm. Dies hatte zur Folge, daß es immer wieder zu nicht ausreichenden Ausstattungen der Treuhandkonten und zu Verzugszinsenzahlungen des Bundes an die Exporteure kam. Der RH empfahl daher, künftig den Geldbedarf schon auf der Ebene der Exporteure ermitteln zu lassen und auf eine strenge Einhaltung der Meldefristen zu achten.

31.3 Das BMLF teilte nicht die Auffassung des RH, wonach die Bearbeitung der Geldanforderungen im BMLF mit ein Grund gewesen wäre, daß Verzugszinsen gezahlt werden mußten. Das BMLF habe vielmehr im wesentlichen dem tatsächlichen Bedarf der Mantelvertragspartner entsprochen; die Verzugszinsen seien im überwiegenden Ausmaß durch die geringere Mittelzuweisung des BMF begründet gewesen. Trotz unterschiedlicher formaler Gestaltung sei der Stützungsbedarf aus den Anforderungen beider Mantelvertragspartner hervorgegangen. Im übrigen sei die Art und Weise der Geldbedarfsmeldungen im Werkvertrag mit der AMEA neu gestaltet worden.

31.4 Der RH erwiderte, die umfangreicheren Geldbedarfsmeldungen der OEHEG hätten mehr Informationsgehalt als jene der ÖMEX gehabt. Der Begründung für die nicht ausreichende Kontenausstattung konnte der RH nicht folgen, weil sie weder der Aktenlage zu entnehmen noch durch Untersuchungen des BMLF belegt war.

32.1 Das BMLF hatte monatlich Anträge auf Zuweisung von Mitteln gem § 51 Abs 1 BHG zu verfassen. Diese Anträge an das BMF waren termingebunden. Wegen verschiedener Mängel (zT unvollständige Meldungen der Mantelvertragspartner, zT keine aktenmäßige Bearbeitung durch das BMLF) waren die Anträge nicht nachvollziehbar.

Wie jedoch anhand anderer Unterlagen festzustellen war, hat das BMLF wiederholt geringere Beträge beim BMF beantragt, als die Mantelvertragspartner angefordert hatten. Weiters wurden die Monatsvoranschläge im BMLF zT zu spät verbucht, so daß dadurch die Geldanweisungen an die Mantelvertragspartner erst verspätet erfolgen konnten. Diese Umstände führten zur nicht ausreichenden Ausstattung der Treuhandkonten und waren mit ein Grund für die Zahlung von Verzugszinsen des Bundes an die Exporteure.

32.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, durch die dem Bund ein erheblicher Aufwand an Verzugszinsen entstanden war.

32.3 Laut Stellungnahme des BMLF wären mit wenigen begründeten Ausnahmen die Geldanforderungen der Mantelvertragspartner und die Anträge des BMLF an das BMF gleich gewesen. Die Verbuchung

der Monatsvoranschläge sei erst nach Einlangen der Geldanweisung des BMF möglich gewesen. Zeitverzögerungen hätten sich aus dem Aktenlauf ergeben.

Das BMLF habe monatlich stets sofort nach Kenntnis der Mittelzuweisungen des BMF seine Veranlassungen betreffend die Überweisungen getroffen. Die Überweisung der zweckgebundenen Einnahmen, deren Eingang erst abzuwarten gewesen war, hätte in einem geringen Ausmaß Zinsen verursacht.

32.4 Der RH erwiderte, seine Kritik habe sich dagegen gerichtet, daß der gemeldete Geldbedarf der Mantelvertragspartner ohne Angabe von Gründen herabgesetzt, aber auch hinaufgesetzt wurde. Die Verbuchungen der Monatsvoranschläge wären im übrigen auch bei zeitgerechter Anweisung durch das BMF zu spät erfolgt. Ferner wären unerklärlich lange Verzögerungen zwischen der Erstellung der Geldanweisungen und dem tatsächlichen Flüssigmachen aufgetreten. Der RH empfahl, die Vorgangsweise bei der Geldanweisung grundlegend zu überdenken.

33.1 Gemäß den Verwertungsverträgen 1984 hatten die Verwertungsvertragspartner unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 vH ihrer voraussichtlichen Stützungsansprüche. Im Verwertungsbereich "Milchprodukte" waren dazu der ÖMEX die Exportpapiere vorzulegen.

Der Verwertungsvertrag 1984 "Milchprodukte" sah für "fixe" und "variable" Stützungsätze keine Abschlagszahlungen vor.

Entgegen der Vertragslage gewährte die ÖMEX einem Exporteur die Abschlagszahlungen, obwohl dieser die erforderlichen Belege nicht vorgelegt hatte; sie begnügte sich mit einer Erklärung des Exporteurs. Überdies leistete die ÖMEX im überprüften Zeitraum auch Abschlagszahlungen für Exporte von Milch und Milchprodukten mit "variablen" Stützungsätzen in Höhe von 90 vH und mehr der voraussichtlichen Ansprüche.

33.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise des Mantelvertragspartners, die noch weit über den sonst vorgesehenen Abschlagszahlungssatz von 75 vH hinausging und einen vorzeitigen Abfluß von Stützungs Mitteln zur Folge hatte. Die beschriebene Abrechnungspraxis stand nicht im Einklang mit den Pflichten der ÖMEX als Treuhänder des Bundes.

33.3 Laut Stellungnahme der ÖMEX wären ihr die Belege und Nachweisungen zu den Abschlagszahlungsanträgen des Verwertungsvertragspartners unmittelbar zur Verfügung gestanden. Abschlagszahlungen für "variable" Stützungsätze wären wohl im Verwertungsvertrag 1984 nicht geregelt gewesen, jedoch habe sie sich nicht berechtigt gesehen, den Exporteuren wegen der Kursberichtigung einen Teil des Stützungsanspruches vorzuenthalten.

Der Verwertungsvertragspartner wiederum bezeichnete es als folgerichtig, mangels einer Regelung im Verwertungsvertrag 1984 bei der Abschlagszahlung von "variablen" Sätzen die Vorgangsweise wie bei "fixen" Stützungsätzen zu wählen.

33.4 Der RH erwiderte, die fraglichen Unterlagen zu den Abschlagszahlungsanträgen wären zum Zeitpunkt seiner Erhebungen nicht angeschlossen gewesen. Hinsichtlich der Abschlagszahlungen für "variable" Stützungsätze hätten unklare Vertragsbestimmungen jedenfalls einer einvernehmlichen Änderung oder Klarstellung bedurft.

34.1 Die Mantelvertragspartner hatten gemäß den Mantelverträgen 1984 bei verspäteter Befriedigung von Stützungsansprüchen infolge nicht ausreichender Deckung des Treuhandkontos Verzugszinsen zu Lasten des Treuhandkontos zu bezahlen. Andererseits waren den Verwertungsvertragspartnern Zinsen vorzuschreiben, wenn bereits ausbezahlte Exportstützungen aus verschiedenen Gründen zurückgefordert werden mußten. Das BMLF wurde von den Mantelvertragspartnern laufend über die Bewegungen auf den Treuhandkonten und über die verrechneten Zinsen zugunsten und zu Lasten der Stützungs Mittel benachrichtigt.

Wie der RH erhob, hatten die Mantelvertragspartner dem Treuhandkonto verschiedentlich auch dann Verzugszinsen angelastet, wenn der Zahlungsverzug nicht durch zu geringe Ausstattung der Treuhandmittel, sondern durch Versäumnisse der Mantelvertragspartner entstanden war. Andererseits wurde die Einhebung von Zinsen bei der Rückzahlung von Stützungen unterlassen. Im ÖMEX-Bereich wurden über Veranlassung des RH aus diesem Titel rd 0,5 Mill S dem Treuhandkonto rückerstattet.

24

34.2 Der RH beanstandete, daß das BMLF entsprechende Kontrollen der Treuhandkontoabrechnungen verabsäumt hatte. Angesichts der großen Anzahl der zu beanstandenden Fälle empfahl er dem BMLF, die Abrechnungen der Verzugszinsen bei den Mantelvertragspartnern lückenlos zu prüfen.

34.3 Das BMLF sagte zu, die Zinsenabrechnungen bei den Mantelvertragspartnern zu prüfen.

Die OEHEG nahm die Beanstandungen des RH zur Kenntnis.

Die ÖMEX teilte dazu mit, sie sei erst nach Erhalt der Kontoauszüge über die Ausstattung des Treuhandkontos informiert gewesen, weshalb sie nicht früher mit den Vorbereitungen zur Überweisung einzelner Stützungsbeträge habe beginnen können. Weitere Verzögerungen hätten sich durch dienstlich bedingte Abwesenheiten des leitenden Angestellten der ÖMEX ergeben; überdies habe man den vom BMLF als dringlich bezeichneten Arbeiten den Vorzug geben müssen.

34.4 Der RH wiederholte gegenüber der ÖMEX seine Beanstandung, weil der Mantelvertragspartner auch bei Vorliegen der Kontoauszüge verspätete Zahlungen - unter Anfall von Verzugszinsen - geleistet hatte. Soweit innerorganisatorische Umstände zu verspäteten Auszahlungen führten, wären die entstehenden Verzugszinsen von der ÖMEX zu tragen gewesen.

Kontrolle der Verwertungsvertragspartner

35.1 Gemäß den Mantelverträgen 1984 hatten die Mantelvertragspartner alle Verwertungsvertragspartner jährlich an Ort und Stelle einer formellen und materiellen Kontrolle im nachhinein zu unterziehen und dem BMLF über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

35.2.1 Bei der Durchsicht der Ergebnisse der Jahresprüfungen der OEHEG bemerkte der RH kritisch, daß der Mantelvertragspartner eine verhältnismäßig geringe Zeit für diese Kontrolltätigkeit aufgewendet hatte. Dies erschien ihm besonders deshalb bedenklich, weil die OEHEG auch bei der laufenden Abrechnungskontrolle auf die Vorlage einer Reihe von vorgeschriebenen Nachweisen verzichtet hatte; diese Belege sollten bei den jährlichen Kontrollen einer Vollprüfung unterzogen werden, was jedoch angesichts der aufgewendeten Prüfzeiten objektiv nicht möglich war.

35.2.2 Der RH beanstandete auch, daß die ÖMEX mit der Durchführung der jährlichen Überprüfungen bei den Verwertungsvertragspartnern und der Vorlage ihrer Ergebnisse an das BMLF über Jahre hinweg in Verzug war und nur sehr wenig Zeit für die Durchführung der Prüfungen aufgewendet hatte. Die Prüfungsergebnisse ließen daher tiefergehende Aussagen über den Exportvollzug der Verwertungsvertragspartner vermissen. Dem BMLF hielt der RH vor, den Mantelvertragspartner nicht zur ordnungsgemäßen und zeitgerechten Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen angehalten zu haben.

35.3 Das BMLF nahm die Beanstandungen des RH grundsätzlich zur Kenntnis, erklärte jedoch, es habe die ÖMEX wiederholt schriftlich und mündlich auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten hingewiesen.

Laut Stellungnahme der OEHEG seien ihr die materiellen Prüfaufgaben ungefragt auferlegt worden. Sie habe sich aber ein effizientes Prüfschema zurechtgelegt und keine Veranlassung gesehen, ihr Prüfverhalten zu ändern, weil die Art der Prüfungen vom BMLF ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen worden sei.

Die ÖMEX wies den Vorwurf einer Pflichtverletzung zurück, weil der Mantelvertrag 1984 eine Fristsetzung für die Kontrollmaßnahmen nicht vorsah. Die Prüfparameter und die Form der Berichte seien mit dem BMLF abgeklärt gewesen und der Prüfaufwand wegen des geringen Geschäftsumfanges der geprüften Verwertungsvertragspartner und der möglichen Vorbereitung der Prüfungen anhand der Abrechnungsunterlagen sparsam gestaltet gewesen.

35.4 Der RH erinnerte in seiner Erwiderung die OEHEG nochmals daran, daß vor allem angesichts ihrer Einschränkungen bei der laufenden Abrechnungskontrolle die jährlichen Nachprüfungen bei den Verwertungsvertragspartnern den Prüfanforderungen nicht gerecht wurden.

Der ÖMEX entgegnete der RH, daß sie gemäß Mantelvertrag 1984 dem BMLF jeweils sogleich über ihre Prüfungen bei den Verwertungsvertragspartnern zu berichten gehabt hätte. Auch ohne eine im Mantelvertrag 1984 konkret festgelegte Frist sei die Vorlage von Berichten erst Jahre nach der Prüfung als verspätet zu beanstanden.

36.1 Für die Überprüfung eines Exporteurs betraute die ÖMEX mit Wissen des BMLF eine Wirtschaftstreuhandunternehmung. Als Begründung hiefür gab sie an, sie wäre mit der Überprüfung dieses Exporteurs als des weitaus größten Verwertungsvertragspartners kapazitätsmäßig überfordert gewesen.

36.2 Der RH teilte die Meinung der ÖMEX, daß sie selbst keine ausreichende Kapazität für ihre Prüftätigkeit hätte, beanstandete aber die Fremdvergabe an eine Unternehmung, deren geschäftsführender Hauptgesellschafter im weiteren Konzernbereich des zu überprüfenden Exporteurs als Angestellter tätig war. Es hätte den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung auch im Bereich ausgegliederter Rechtsträger entsprochen, ein Organ zu betrauen, bei dem jede Befangenheit gänzlich auszuschließen war. Überdies war die prüfende Unternehmung mit dem Gegenstand der Milchprodukteexportabwicklung offensichtlich nicht vertraut, was auch das BMLF zu deutlicher Kritik an den Prüfaussagen veranlaßte. Der RH beanstandete die Betrauung daher auch in Hinblick auf die Prüferfolge und empfahl dem BMLF, allfällige künftige externe Prüfaufträge nur an völlig unabhängige und einschlägig erfahrene Wirtschaftsprüfer zu vergeben.

36.3 Das BMLF nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

Die ÖMEX erklärte, der alleinige Grund für die Einschaltung der externen Prüfungsunternehmung wäre das gesellschaftsrechtliche Naheverhältnis zwischen ihr und dem geprüften Verwertungsvertragspartner gewesen; man habe Unvereinbarkeiten von vornherein vermeiden wollen. Unrichtig sei auch die Feststellung des RH, der geschäftsführende Gesellschafter der prüfenden Unternehmung sei im weiteren Konzernbereich des Verwertungsvertragspartners als Angestellter tätig gewesen. Die ÖMEX erläuterte vielmehr, der betreffende geschäftsführende Gesellschafter sei als Steuerexperte beim für den Verwertungsvertragspartner zuständigen genossenschaftlichen Revisionsverband angestellt gewesen. Die Treuhandunternehmung hätte überdies Erfahrung in der Prüfung milchwirtschaftlicher Verwertungsunternehmungen gehabt und wäre mit den Besonderheiten des Milchprodukteexportes vertraut gewesen. Die ungeachtet der Prüfungserfahrung aufgetretenen Probleme seien erörtert und den Wünschen des BMLF Rechnung getragen worden. Die ÖMEX wies daher die Beanstandung eines unzureichenden Prüferfolges zurück.

36.4 Der RH erwiderte, wie die ÖMEX selbst bestätigt hätte, sei der Geschäftsführer der beauftragten Unternehmung in dienstrechtlicher Beziehung zum Genossenschaftsverband des geprüften Verwertungsvertragspartners gestanden. Entgegen der behaupteten milchwirtschaftlichen Erfahrung des Wirtschaftsprüfers habe das BMLF inhaltlich abweichende Kritik an den Aussagen in den Prüfergebnissen geübt. Überdies seien die Kosten für die externe Prüfdurchführung beachtlich gewesen.

Einzelne Exportfälle

37.1 Im Jahre 1984 lieferte ein Verwertungsvertragspartner insgesamt rd 36 t Hartkäse nach Südamerika und erhielt hiefür Stützungen im Ausmaß von rd 1,77 Mill S. Nachdem der Verdacht geäußert worden war, der Käse wäre nach den USA verbracht worden, ergaben Untersuchungen des BMLF, daß der angebliche Abnehmer in Südamerika behauptete, die Ware nie erhalten zu haben. Der Exporteur erklärte hiezu, er habe das Geschäft über einen Handelsvertreter abgewickelt, der erst nach Durchführung des Exportes mitgeteilt habe, die Ware wäre nicht auf legalem Wege nach Südamerika gelangt; der Abnehmer würde daher jede Beziehung zu diesem Geschäft abstreiten.

Nach Würdigung dieser Erklärungen und der vorliegenden Dokumente beurteilte die Kontrollabteilung des BMLF den Export in das Bestimmungsland als ausreichend belegt und die Stützungen als zu Recht bezogen.

37.2 Der RH teilte diese Meinung nicht. Das Einbekenntnis einer - wenn auch auf Seiten des Abnehmers - illegalen Abwicklung eines Exportgeschäftes hätte seiner Ansicht nach begründete Vorbehalte gegen eine Stützungsauszahlung hervorrufen müssen. Das Erreichen des stützungsmaßgeblichen Bestimmungslandes war nur durch ein Frachtpapier belegt und erfolgte offensichtlich durch Schmuggel.

Nach Ansicht des RH sollten Schmuggelgeschäfte grundsätzlich von Österreich nicht gestützt werden. Er beanstandete daher die Vorgangsweise des BMLF, das trotz Überprüfung der Angelegenheit und in Kenntnis der Sachlage die Ordnungsgemäßheit der Stützungsgewährung bestätigt hat.

37.3 Das BMLF sagte eine Prüfung des Sachverhaltes zu.

26

38.1.1 Das BMLF forderte in den Jahren 1985 und 1986, nachdem die OEHEG Bedenken wegen der bestimmungsgemäßen Verbringung von gestütztem Käse geäußert hatte, von zwei Verwertungsvertragspartnern Stützungsmittel zurück.

Der eine Exporteur räumte Mängel bei den vorgelegten Dokumenten ein und bot vergleichsweise an, bei den umstrittenen Exporten mit der Mindeststützung einverstanden zu sein. Auch die Finanzprokurator schlug unter Abwägung des Prozeßrisikos betreffend die Rückforderungen gegen beide Exporteure vor, die Mindeststützungen zu gewähren, wenn die Verwertungsvertragspartner auf weitere Stützungsansprüche verzichteten.

In der Folge kam das BMLF in Vergleichsgesprächen mit den Interessenvertretern der beiden Exporteure überein, einen Gesamtvergleich in der vorgeschlagenen Form, dh unter Gewährung der Mindeststützung bei Verzicht der Verwertungsvertragspartner auf weitergehende Ansprüche, abzuschließen. Der Exporteur stimmte zu und erhielt im Rahmen dieses Vergleiches eine Gesamtstützung von rd 18,6 Mill S anstelle der ursprünglich beantragten in Höhe von rd 27,5 Mill S ausbezahlt.

38.1.2 Mit dem anderen Verwertungsvertragspartner wurde der beabsichtigte Vergleich nicht mehr geschlossen, weil zwischenzeitlich über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden war. Das BMLF beauftragte die Mantelvertragspartner, Rückforderungsansprüche im Wege der Aufrechnung gegen laufende offene Stützungsforderungen im Konkursverfahren geltend zu machen. Daraufhin klagte der Masseverwalter der Unternehmung die Republik Österreich mit einer Klagssumme von rd 6,9 Mill S. Die Finanzprokurator stellte namens des Bundes den Antrag, die Klage abzuweisen. Das Gerichtsverfahren war bis zum Ende der Erhebungen des RH nicht abgeschlossen.

38.2 Der RH erinnerte bei den in Rede stehenden Fällen auf die Bestimmungen des Verwertungsvertrages 1984, wonach die Rückzahlungspflichten der Verwertungsvertragspartner bei Verkehrsverlagerungen auf jenen Betrag beschränkt wurden, um den die Stützung bei Direktlieferung niedriger gewesen wäre. Das BMLF folgte dieser Regelung auch in den ab dem Jahr 1991 gültigen Erstattungsrichtlinien.

Der RH teilte die Auffassung des BMLF, wonach bei vermuteten Verkehrsverlagerungen die Auszahlung der niedrigstmöglichen Stützung eine zweckmäßige und der Zielsetzung der Marktentlastung Rechnung tragende Vorgangsweise darstellte. Er beanstandete jedoch, daß das BMLF im Falle des Konkurses eines Verwertungsvertragspartners von diesem Grundsatz abwich und die Stützungen im vollen Umfang rückforderte. Angesichts der Vergleichsvereinbarung in dem erwähnten gleichgelagerten Rückforderungsfall empfahl der RH zu überprüfen, ob die offene gerichtliche Auseinandersetzung nicht in Anwendung des ursprünglich beabsichtigten Vergleichsvorschlages der Finanzprokurator endgültig beendet werden könnte.

38.3 Laut Stellungnahme des BMLF wurde die Auseinandersetzung im Februar 1991 im Einvernehmen mit dem BMF und der Finanzprokurator mit einem Vergleich abgeschlossen.

39.1 Ein Verwertungsvertragspartner exportierte von Jänner bis Juli 1986 rd 5400 t Milchpulver in ein osteuropäisches Land. Dabei ging er bei dem Stützungsantrag für das erste Vierteljahr 1986 von einem voraussichtlichen Erlös in Schilling aus und errechnete so den Stützungsbedarf. Als der Kaufvertrag in der Folge tatsächlich abgeschlossen wurde, übermittelte der Exporteur dem BMLF im Wege des Mantelvertragspartners eine neue Kalkulation auf der Grundlage eines Preises in ausländischer Währung mit einem geringeren Exporterlös; dies und weitere zusätzliche Nebenkosten erhöhten den Stützungsbedarf.

Obwohl das BMLF zufolge der Vorlage einer erhöhten Kalkulation nicht seinen Stützungserlaß geändert hatte, rechnete der Mantelvertragspartner die Exporte dieses Kaufvertrages im ersten Vierteljahr 1986 mit einer insgesamt um rd 2 Mill S höheren Stützung ab, als laut Stützungserlaß bewilligt war.

Der Exporteur hatte sich in der Begründung der Inanspruchnahme der Stützung auf eine angeblich durch einen Beamten des BMLF mündlich erteilte Zusage der Stützungserhöhung berufen.

39.2.1 Der RH beanstandete die Gewährung der höheren Stützung als nicht gerechtfertigt, weil dem BMLF die geänderte Kalkulation als bloße Mitteilung im Zusammenhang mit der Währungssicherungsklausel des Quartalsstützungserlasses ohne förmlichen Antrag auf Stützungserhöhung zugegangen war.

Zudem war dem Verwertungsvertragspartner und dem Mantelvertragspartner aus allen vorangegangenen Stützungsanträgen bekannt, daß das BMLF nie Stützungen in Form mündlicher Erklärungen einzelner Beamter gewährte.

Der RH sah in dieser Vorgangsweise einen schweren Verstoß gegen die treuhändischen Verpflichtungen des Mantelvertragspartners und hat daher den dargestellten Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft zu strafrechtlichen Beurteilung übermittelt.

39.2.2 Wie die Durchsicht des gesamten abgewickelten Geschäftes und die Überprüfung der errechneten Stützungen zeigten, hat der Mantelvertragspartner die vom Bund vertraglich zu tragenden Wechselkursänderungen abweichend vom Verwertungsvertrag 1984 ermittelt. Diesen Bestimmungen zufolge sollte der auf den Fakturen ausgewiesene Fälligkeitstag als Stichtag für die Umrechnung der Fremdwährung gelten. Der Mantelvertragspartner ermittelte die Währungskurse jedoch zum späteren Zeitpunkt des Zahlungseinganges des Verkaufserlöses. Wegen des im Zeitraum des Exportgeschäftes deutlichen Absinkens der betroffenen Fremdwährung führte die fehlerhafte Berechnung angesichts des Geschäftsumfanges zu einem Stützungs Mehraufwand von rd 3,5 Mill S.

Der Mantelvertragspartner rechtfertigte seine Berechnungsmethode damit, daß die "prompte" Fälligkeitsklausel auf den Exportfakturen von den im Verkaufsvertrag vereinbarten - längerfristigen - Zahlungsbedingungen abgewichen war. Der RH vermochte dieser Erklärung jedoch nicht zu folgen, weil der gegenständliche Verkaufsvertrag dem Mantelvertragspartner nicht bekannt war; dieser hatte seine Berechnungen nur aufgrund der vorgelegten Fakturen durchführen können. Zudem konnte keine Begründung für die im Verkaufsvertrag und in den Fakturen unterschiedliche Formulierung der Zahlungsbedingungen gegeben werden. Der RH empfahl daher dem BMLF, die zuviel ausgezahlten Stützungsbeträge von dem Mantelvertragspartner zurückzufordern.

39.3.1 Das BMLF teilte mit, es werde die Frage der Rückforderung der Mittel überprüfen.

39.3.2 Der Verwertungsvertragspartner rechtfertigte die Inanspruchnahme eines Teiles der höheren Stützung damit, daß der Antrag für den Geschäftsfall vor seiner Kenntnisnahme der Währungssicherungsklausel im Quartalsstützungserlaß erfolgt war. Er habe zwar die geänderte Währungssicherungsklausel zur Kenntnis genommen, den Export aber nach den vorher geltenden Bedingungen abgerechnet. Im Gespräch mit dem Beamten des BMLF habe er die Bestätigung seines Standpunktes und die Zustimmung zur Übernahme der fraglichen Wechselkursänderung gesehen.

Betreffend die in der Neukalkulation zusätzlich ausgewiesenen Nebenkosten räumte der Verwertungsvertragspartner ein, daß diese von der mündlichen Zustimmung des Beamten des BMLF nicht umfaßt gewesen wären. Er habe daher den anteiligen Stützungsbetrag samt Zinsen im Gesamtausmaß von rd 1,4 Mill S an den Bund überwiesen.

Die ÖMEX schloß sich in ihrer Stellungnahme den Ausführungen des Verwertungsvertragspartners an.

39.3.3 Zur Berechnung der Kursschwankungen im dargestellten Geschäftsfall wies die ÖMEX den Vorwurf der vertragswidrigen Auszahlung von Exportstützungsmitteln zurück. Laut einem Schreiben des Verwertungsvertragspartners könne dieser nicht mehr feststellen, warum das Zahlungsziel im Verkaufsvertrag und in den Fakturen unterschiedlich festgelegt worden sei. Der tatsächliche Zahlungseingang beweise aber, daß die längere Fälligkeitsfrist von Exporteur und Abnehmer als wirksam angesehen worden sei. Die Feststellung des RH, wonach der Verkaufsvertrag der ÖMEX nicht bekannt gewesen wäre, und die Kritik einer vertragswidrigen Auszahlung der Stützung wies die ÖMEX zurück.

39.4.1 Der RH erwiderte gegenüber dem Verwertungsvertragspartner, daß die von diesem vorgebrachte mündliche Stützungszusage mit Sicherheit keine Wirksamkeit entfalten konnte. Auch die Tatsache, daß der Verwertungsvertragspartner selbst nunmehr einen Teil der Stützung zurückzahlte, zeige, daß eine stützungserhöhende Genehmigung nicht vorgelegen sei. Wenn man seiner Stellungnahme folge, hätte die Genehmigung nur die fragliche Wechselkursänderung - einen Teilfaktor der Neukalkulation - umfaßt; dies könne aber vom BMLF keinesfalls beabsichtigt gewesen sein.

Nach Ansicht des RH waren Stützungen immer laut den für den Exportzeitpunkt wirksamen Stützungserlassen des BMLF auszuzahlen, unabhängig davon, ob die betreffenden Geschäfte schon früher abgeschlossen worden waren oder nicht. Angesichts der zT langfristigen Lieferbeziehungen der österreichischen Exporteure wäre eine andere Vorgangsweise gar nicht denkbar gewesen. Die Berücksichtigung der Wechselkursänderungen entgegen dem gültigen Stützungserlaß erfolgte daher zu Unrecht.

39.4.2 Der ÖMEX entgegnete der RH, der Verwertungsvertrag 1984 bestimme eindeutig die Fälligkeit der Faktura als Stichtag für die Berechnung des stützungsmaßgeblichen Fremdwährungskurses. Andere vertragliche Vereinbarungen wären daher unbeachtlich; zudem habe die ÖMEX die angebliche Kenntnis der Verträge nicht belegen können. Zweifellos dürften sich aber Unstimmigkeiten in der Ausfertigung von Geschäftspapieren eines Exporteurs nicht zu Lasten der Stützungen des Bundes auswirken. Der RH hielt daher die Empfehlung zur Rückzahlung der Stützungsanteile aufrecht.

40.1 Der RH nahm im Zuge seiner Erhebungen bei einem Exporteur auch Einsicht in die Verträge, die der Verwertungsvertragspartner mit einem Zwischenhändler für Lieferungen in ein osteuropäisches Land abgeschlossen hatte. Diese Verträge bezogen zT auch Produktmengen ein, die der Exporteur aus Transit-Veredelungswaren, dh nicht-österreichischen Waren, an denselben Abnehmer lieferte. Ergänzend lagen zu einem Geschäftsfall die Verkaufsfakturen sowohl für die gestützten österreichischen Waren als auch für die ausländischen Transitwaren vor.

Der RH konnte aus dem belegmäßig dokumentierten Exportgeschäft anhand der Fakturen und in mehreren anderen Geschäftsfällen aus den Vereinbarungen in den Verträgen entnehmen, daß der Verwertungsvertragspartner für gestützte österreichische Waren geringere Preise als für völlig gleichartige ausländische Transitwaren in Rechnung stellte. Dies war insofern von entscheidender Bedeutung, als die erwarteten Erlöse unmittelbar in die Kalkulation der Stützungen eingingen und geringere Preise demnach die Stützungsätze erhöhten.

Der Verwertungsvertragspartner konnte nicht erklären, warum für gleiche Waren in einheitlichen Verträgen unterschiedliche Preise vereinbart worden waren.

40.2 Dieser Sachverhalt ließ für den RH nur den Schluß zu, daß der Exporteur bei gleichzeitiger Lieferung von österreichischer gestützter und ausländischer Transitware im Rahmen gleicher Verkaufsverträge willkürlich den gestützten Warenlieferungen geringere Preise zugrundelegte, um durch geringere Erlöse höhere Stützungs Mittel zu beanspruchen.

Da Transitgeschäfte den Kontrollorganen des BMLF nicht bekannt waren, war es nach Ansicht des RH dem Verwertungsvertragspartner im Zusammenspiel mit seinem Abnehmer leicht möglich, nicht der wirtschaftlichen Wirklichkeit entsprechende Grundlagen für die Stützungskalkulation zu schaffen. Der RH beurteilte das Verhalten des Verwertungsvertragspartners als Täuschung des BMLF über die Grundlagen der Stützungskalkulation mit dem Zweck, sich Vermögensvorteile aus höheren Stützungsätzen zu verschaffen. Er übermittelte daher den Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung.

40.3 Laut Stellungnahme des Verwertungsvertragspartners könnten Motive und Überlegungen zu den Bedingungen bestimmter Geschäftsabschlüsse nach Jahren, auf den Einzelfall bezogen, nicht mehr genau dokumentiert werden. Da zudem der für diese Geschäftsabschlüsse zuständige Mitarbeiter bereits seit Jahren aus der Unternehmung ausgeschieden sei, müßte die Nachvollziehung an Grenzen stoßen. Die fraglichen Preisfestsetzungen für Geschäfte mit der betreffenden Abnehmergruppe seien im Rahmen eines Kooperationsvertrages erfolgt. Dieser Vertrag habe große Milchproduktmengen betroffen, die grundsätzlich aus Transitwaren aufzubringen waren. Wenn nun österreichische Produkte in einzelne Lieferverträge einbezogen wurden, seien Grundsätze der Nutzenteilung aus dem Kooperationsvertrag nicht zum Tragen gekommen; der Kooperationspartner habe diesen Nachteil durch Preisabschläge abgegolten erhalten. Der Verwertungsvertragspartner habe dies dem BMLF anlässlich einer Sonderprüfung im Jahr 1987 dargelegt; es sei damals kein Einwand erfolgt. Der Verwertungsvertragspartner habe immer im Verhältnis zu den jeweiligen Marktgegebenheiten den höchstmöglichen Erlös erzielt.

In dem erwähnten, durch Fakturen belegten Geschäftsfall wäre die gelieferte österreichische Ware wegen ihres Alters (Lagerware aus den Sommermonaten) mehrheitlich zu dem niedrigeren Preis exportiert worden. Der Erlös wäre über dem damaligen Weltmarktpreisniveau gelegen.

Der Verwertungsvertragspartner hat daher die Beanstandung seiner Vorgangsweise zurückgewiesen. Als Lieferant großer Mengen von Milchprodukten habe er seine Lieferverträge nur aus Transitwaren bedienen können, weil sie unter Verwendung der österreichischen Ware nicht zustande gekommen wären. Die Möglichkeit der Lieferung österreichischer gestützter Produkte bei Transitverträgen habe erst den Absatz österreichischer Milchprodukte gewährleistet.

Es könne jedoch vom Exporteur nicht verlangt werden, den Absatz der auf Lager liegenden Transitware zugunsten gestützter Exporte zurückzustellen. Der Verwertungsvertragspartner habe daher die österreichische Ware im Rahmen seiner Möglichkeiten stets bestmöglich verwertet.

40.4 Der RH erwiderte, bei dem von ihm untersuchten und durch Fakturen belegten Exportgeschäft hätten die Lieferrechnungen und Exportpapiere keine Unterscheidung betreffend die Herkunft der Waren ausgewiesen. Damit sei es offensichtlich in der Verfügungsgewalt des Verwertungsvertragspartners gelegen, welche Rechnungen zu welchen Preisen er zur Stützungsabrechnung vorlegte und welche Erlösbedingungen den Stützungsanträgen und -kalkulationen zugrundegelegt worden seien. Im übrigen hätte der Verwertungsvertragspartner im Jahr 1984 gegenüber dem BMLF ausdrücklich erklärt, bei Geschäften mit dem in Rede stehenden Zwischenhändler würden die vollen Endabnehmerpreise ohne Abzüge erzielt. In dieser Erklärung sei von geteiltem Handelsnutzen und daraus entstehenden Preisabschlägen für gestützte österreichische Waren nicht die Rede gewesen.

Nach Ansicht des RH beinhaltete der Auftrag zur bestmöglichen Verwertung, der in den Exportverträgen verankert war, strenge Maßstäbe an die Geschäfts- und Erlösplanung der Exporteure zu legen. Dem erwähnten Verwertungsauftrag zufolge war das höchstmögliche beim Abnehmer erreichbare Erlösniveau für die gestützten Exporte in Anspruch zu nehmen. Dies erschien durch die Tatsache gerechtfertigt, daß das BMLF die Exporttätigkeit über Jahre hinweg ohne mengenmäßige Einschränkungen zu gewährleisten hatte, auch wenn das von den Verwertungsvertragspartnern erreichte Erlösniveau äußerst hohe Stützungen erforderte. Solcherart haben nämlich - entgegen der Meinung des Verwertungsvertragspartners - nicht nur Transitgeschäfte, sondern vor allem die Stützungsgarantie des Bundes einen Absatz der österreichischen Milchprodukte auf den Auslandsmärkten ermöglicht.

41.1.1 Im 4. Vierteljahr 1984 nahm das BMLF in der Stützungskalkulation eines Exporteurs für Milchpulver bei den Verarbeitungskosten Kürzungen vor. Es bezog sich bei dieser Entscheidung auf die im Vergleich zur BRD hohen Herstellungskosten für Milchpulver in Österreich.

Ab dem 1. Vierteljahr 1985 wich das BMLF bei der Gewährung der Stützungen für die Lieferung von Milch an die US-Streitkräfte vom Antrag desselben Exporteurs ab und genehmigte nur einen gekürzten Betrag. Es stützte sich dabei auf Prüfungsergebnisse des MWF, wonach in Organisation und Verwaltung des Herstellungsbetriebes Einsparungen möglich sein sollten.

Im 4. Vierteljahr 1985 verlangte das BMLF bei der Gewährung der Stützungen für Schnittkäseexporte eine Verbesserung der Erlöse bei sonstigem Verlust des Stützungsanspruches. Dies wurde mit Beschwerden der EG wegen marktstörender Niedrigpreisimporte aus Österreich begründet.

41.1.2 Der erwähnte Verwertungsvertragspartner, der zu den erlaßmäßig vorgegebenen (und entgegen seinen Anträgen gekürzten) Stützungen in den folgenden Vierteljahren exportiert hatte, sah sich durch diese Kürzungen in seinen Ansprüchen gemäß dem Verwertungsvertrag 1984 beeinträchtigt und brachte im Juni 1986 eine Klage gegen die Republik Österreich im Streitwert von rd 62,4 Mill S wegen unzulässiger Stützungskürzungen in den drei genannten Exportbereichen ein. Diese Klage wurde vom Bund dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

41.1.3 Im März 1987 schloß das BMLF außergerichtlich eine Vereinbarung mit dem Verwertungsvertragspartner, wonach Verhandlungen über einen Vergleich in der Angelegenheit aufgenommen werden sollten. Die strittigen Herstellungskosten sollten von einem ausländischen Gutachter beurteilt werden; dieser sollte gleichzeitig Kostensätze für die Herstellung von Trockenmilchprodukten und für die US-Milch für die Zukunft ermitteln. Bis zum Juli 1988 lagen die gutachtlichen Äußerungen vor.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurde in der Folge ein Vergleich ausgearbeitet. Im März 1989 erfolgte der endgültige Abschluß des gerichtlichen Vergleiches; gleichzeitig wurden ergänzende Vereinbarungen über die fraglichen Herstellungskosten der Milch und des Milchpulvers für einen Zeitraum bis Ende 1990 getroffen. Der Bund vergütete für geforderte Exportstützungen im Gesamtausmaß von rd 140,3 Mill S einschließlich Zinsen einen Betrag von rd 91 Mill S.

Als Grund für die Einleitung der Vergleichsverhandlungen führte das BMLF in seinen Geschäftsstücken an, es habe bei einer gerichtlichen Entscheidung ein Festschreiben der Herstellungskosten befürchtet, das spätere Anpassungen an geänderte wirtschaftliche Erfordernisse behindert hätte.

41.2.1 Der RH vermochte den wirtschaftlichen Wert des Vergleichsergebnisses nicht zu beurteilen, weil laut den Darlegungen des BMLF die den Klagswert betreffenden Auszahlungsbeträge und die für die Zukunft festgelegten Kostensätze in den Verhandlungen untrennbar verbunden waren. Er mußte daher den Vergleich der Höhe nach zur Kenntnis nehmen.

Der RH äußerte sich jedoch kritisch über den Grund der Einleitung der Vergleichsverhandlungen. Stützungssätze waren nämlich gemäß dem Verwertungsvertrag 1984 ohne Bindung an vorgelegte Kalkulationen und ohne Vereinbarung mit Mantelvertragspartnern und Verwertungsvertragspartnern durch das BMLF festzusetzen. In der Folge stand es allen Verwertungsvertragspartnern frei, zu beurteilen, ob sie mit den angebotenen Stützungssätzen das Auslangen finden und die Exporte durchführen konnten.

Dem RH waren im Zuge seiner Erhebungen zahlreiche Geschäftsfälle zur Kenntnis gelangt, bei denen die Verwertungsvertragspartner zu den Stützungssätzen des BMLF exportierten, wobei die Erlöse nicht kostendeckend waren. Der RH beurteilte daher die Bestreitung der Klage als eine folgerichtige Vorgangsweise des Bundes. Zudem sah auch die Finanzprokurator keine prozessualen oder materiellrechtlichen Gründe, welche den Vergleich mit dem Exporteur geboten erscheinen ließen. Den Ausführungen der Finanzprokurator zufolge war der Prozeßstandpunkt erst durch die außergerichtliche Vereinbarung des BMLF mit dem Verwertungsvertragspartner vom März 1987 unhaltbar geworden.

41.2.2 Im übrigen vertrat der RH die Ansicht, ein Gerichtsurteil hätte, entgegen der Auffassung des BMLF, keine Bindung für künftige Stützungsfestsetzungen bedeutet. Es wäre vielmehr davon auszugehen gewesen, daß das BMLF auch in Zukunft - so wie im Jahr 1984 - Kosten nach geänderten wirtschaftlichen Erfordernissen hätte berücksichtigen können.

Die Vorgangsweise erschien umso weniger verständlich, als das BMLF Stützungskürzungen bei einem anderen Verwertungsvertragspartner im Zusammenhang mit den im 4. Vierteljahr 1985 geforderten Erlösverbesserungen für Schnittkäse gerichtlich austrug, worüber allerdings ein Ergebnis bis zum Abschluß der Erhebungen des RH nicht vorlag. Der RH vermochte daher keine tauglichen Gründe zu erkennen, die einen Vergleichsabschluß über gleichartige Forderungen gerechtfertigt hätten.

41.3 Laut Stellungnahme des BMLF sei der Vergleich im Einvernehmen mit dem BMF und der Finanzprokurator geschlossen worden. Im übrigen nahm es die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

42.1.1 Im Jahr 1986 gewährte das BMLF erhöhte Stützungssätze für den Export von Hartkäse-Lagerware, wobei zunächst geplant war, den Käse nur in verarbeitetem Zustand zu exportieren. Wegen der geringen Inanspruchnahme der Exporte von Verarbeitungsware genehmigte das BMLF den Direktexport von 2 400 t Hartkäse zu einem Stützungssatz von 52 S/kg ab September 1986. Aufgrund von Besprechungen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wurde der Stützungssatz wegen weiterer Hartkäse-Altbestände und des schleppenden Absatzes für eine nunmehrige Menge von 3 400 t auf 60 S/kg erhöht. Der Aktionszeitraum erstreckte sich von Dezember 1986 bis Dezember 1987.

42.1.2 Im Jänner 1987 berichtete die OEHEG, sie habe die Stützungszahlungen an einen Verwertungsvertragspartner eingestellt, weil der Verdacht bestünde, Hartkäse, den dieser nach Portugal exportiert hatte, sei in die USA weiterverbracht worden. Dieser Bericht wurde im BMLF nie bearbeitet.

Im Jahr 1988 erhielt das BMLF neue Anhaltspunkte betreffend eine mögliche Verkehrsverlagerung von Portugal in die USA. Die OEHEG konnte keinen Zusammenhang zwischen österreichischen Hartkäse-Lieferungen und Lieferungen von Portugal in die USA feststellen.

Das BMLF schloß jedoch aus eigenen Erhebungen, daß im Jahr 1987 mindestens 885 t Hartkäse österreichischen Ursprungs in verarbeiteter und unverteilter Form von Portugal nach den USA exportiert worden waren. Bei Direktexporten dieser Menge von Österreich in die USA hätte sich die Stützung insgesamt um rd 15,5 Mill S verringert.

42.1.3 Das BMLF hatte die Frage zu beurteilen, ob ein Weiterexport des Käses in die USA erlaubmäÙig ausgeschlossen war. Über die Besprechungen auf Ministerebene, in denen die Stützungsentcheidung getroffen worden war, lagen jedoch keine schriftlichen Aufzeichnungen im BMLF vor, so daß die maßgeblichen Stützungsaufgaben im BMLF nicht geklärt werden konnten. Das BMLF hob daher alle Beschränkungen für die Stützungsauszahlungen auf.

42.2 Der RH beanstandete die Erledigung dieser Stützungsfälle, weil der entscheidende Stützungssatz von 60 S/kg ohne jede Bedingung oder Auflage verlautbart wurde, die Entscheidungsgrundlagen aber auch im BMLF nicht schriftlich festgehalten waren und das BMLF in der Folge ausschließlich auf die Auslegung der Stützungsverhandlungen durch den Gesprächspartner OEHEG angewiesen war.

Weiters waren nach Ansicht des RH die - laut Aussage des Mantelvertragspartners - vereinbarten Destinationseinschränkungen für die in Rede stehenden Entlastungsexporte sachlich nicht nachvollziehbar. Demnach wären österreichischen Betrieben beim Export von Hartkäse-Verarbeitungsware einschrän-

kendere Bedingungen betreffend den Weiterexport auferlegt worden als ausländischen Verarbeitern, die Hartkäse-Rohware aus Österreich bezogen hatten.

Der RH hielt es auch für sachlich nicht begründbar, daß das BMLF den Weiterexport in die USA - bei Gewährung eines einzigen Stützungssatzes - duldete, wobei sich dann ein greifbares Interesse des portugiesischen Abnehmers herausstellte. Die lückenhafte und wenig sorgfältige Erarbeitung und Dokumentation von Erlaßbestimmungen bei einem Stützungsvolumen von rd 200 Mill S führten letztlich zu nicht aufklärbaren Unterschieden beim Vollzug der Exportstützungen.

42.3 Das BMLF nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

43.1 In den Jahren 1985 und 1986 lehnte das BMLF Stützungsanträge eines Verwertungsvertragspartners deswegen ab, weil den vorgelegten Stützungskalkulationen zu entnehmen war, daß der Exporteur Provisionen bei der Geschäftsabwicklung zu leisten hatte.

Im Jahr 1987 beantragten zwei Verwertungsvertragspartner einen gemeinsamen Schnittkäseexport, für dessen Durchführung wiederum Provisionszahlungen einkalkuliert waren. Es kam vorerst zu keiner Erledigung des Antrages, weil im BMLF intern keine Einigung über die Behandlung der Provisionsfrage erzielt werden konnte.

Erst Mitte des Jahres 1988 entschied das BMLF, eine Stützung für die mittlerweile abgewickelten Exportgeschäfte zu genehmigen. Es ging dabei von der beantragten Form einer individuell abzurechnenden Einzelstützungszusage ab und gewährte einen pauschalen "fixen" Stützungssatz; darin war ein Großteil des ursprünglich belegten Provisionsaufwandes berücksichtigt.

43.2 Der RH beanstandete diese Form der Stützungsgewährung. Das BMLF war wohl formal zutreffend davon ausgegangen, daß bei der Festlegung eines "fixen" Stützungssatzes gemäß dem Verwertungsvertrag 1984 kein Nachweis einzelner Aufwandsposten des Exporteurs vorgesehen und notwendig war und damit Provisionszahlungen keine unmittelbare stützungsmäßige Bedeutung erlangten.

Es erschien dem RH jedoch eine willkürliche Vorgangsweise des BMLF, einen "fixen" Stützungssatz gerade dann zu gewähren, wenn die offene Anerkennung eines Provisionsbestandteiles in der Kalkulation der Stützung vermieden werden sollte. Überdies war in den Verwertungsverträgen 1984 diese Form der Stützungssätze nicht für einzelne bestimmte Exportgeschäfte, sondern für Länder, Ländergruppen sowie Produkte oder Produktgruppen vorgesehen gewesen; Einzelgeschäfte sollten im Wege von Einzelstützungszusagen gefördert werden.

43.3 Laut Stellungnahme des BMLF erfolgte die Behandlung des Exportgeschäftes stützungsgünstig. Es werde aber den Vorwurf einer bewußten mißbräuchlichen Anwendung von "fixen" Stützungssätzen auf Einzelgeschäfte noch untersuchen.

44.1 Im Juni 1987 stellte die ÖMEX einen Antrag auf Stützung eines Milchpulvermischproduktes, in dem auch Pflanzenfett verarbeitet werden sollte. Ohne die erforderliche Bewilligung des BMLF erhalten zu haben, exportierte ein Verwertungsvertragspartner die Ware und erhielt hierfür von der ÖMEX rd 7,5 Mill S ausbezahlt. Der Stützungsbetrag wurde zwar in der Folge im Oktober 1987 zurückbezahlt, eine Verzinsung der Mittel unterblieb jedoch.

Einen gleichartigen Stützungsantrag im August 1987 lehnte das BMLF ab. Erst nach langwierigen Gesprächen gewährte das BMLF im Juli 1988 in Abänderung der ablehnenden Erlässe rückwirkend eine Stützung für insgesamt 704 t Magermilchpulver-Verarbeitungsware im Gesamtausmaß von rd 20 Mill S.

44.2 Der RH beanstandete diesen Geschäftsfall in mehrfacher Hinsicht:

(1) Die Stützung dieses Produktes widersprach dem Verwertungsvertrag 1984, wonach ein Produkt, bei dem Fett- oder Eiweißbestandteile der Milch durch milchfremde Bestandteile ersetzt worden waren, von der Förderung ausgeschlossen war.

(2) Stützungsmittel wurden ausbezahlt, ohne daß ein Stützungserlaß des BMLF vorgelegen war.

(3) Die ÖMEX und der Verwertungsvertragspartner unterließen es, bei der Rückzahlung der Stützungsmittel Zinsen zu verrechnen und zu entrichten; dies erfolgte erst im Zuge der Überprüfung durch den RH.

44.3 Laut Stellungnahme des Verwertungsvertragspartners habe es sich bei der Stützungsabwicklung nicht um ein vertragswidriges Verhalten gehandelt, sondern um die Austragung unterschiedlicher Meinungen, wobei letztlich ein Einvernehmen mit dem BMLF erzielt worden sei.

Nach Äußerung der ÖMEX wäre dem fraglichen Exportfall im wesentlichen eine Destinationsänderung zugrunde gelegen. Sie habe wohl die Stützungsbeträge nach der schriftlichen Ablehnung durch das BMLF zurückgefordert und die Rückzahlung später verzinst, stehe aber nunmehr auf dem Standpunkt, daß die Rechtsgrundlage für die Zinsennachforderung zumindest zweifelhaft war, weil die Gründe für die Stützungsablehnung der stets gepflogenen Anwendung des Verwertungsvertrages 1984 widersprochen haben, was durch die spätere Anerkennung bestätigt worden wäre. Die ÖMEX wies den Vorwurf der Pflichtverletzung zurück.

44.4 Der RH erinnerte in seiner Erwiderng an den Grundsatz, wonach Stützungsauszahlungen erst nach Vorlage der Erlässe des BMLF erfolgen durften. Unabhängig von der späteren Zustimmung wäre daher die Erstausszahlung im fraglichen Fall unberechtigt und die Rückzahlung zweifellos zu verzinsen gewesen.

Kontrollabteilung des BMLF

45.1 Laut einer Übersicht des BMLF hatte seine Kontrollabteilung (zuletzt als Abteilung "Äußere Revision" bezeichnet) in den Jahren 1983 bis 1989 im Milchexportbereich (Verwertungsvertragspartner und Mantelvertragspartner) vier Prüfungen vorgenommen. Sie hatte bis zum Jahr 1988 allerdings bloß eine Prüfung bei einem Verwertungsvertragspartner durchgeführt und abgeschlossen. Diese unzureichende Prüfungsleistung war auf die personell geringe Ausstattung der Kontrollabteilung und Schwierigkeiten mit ihrem Leiter zurückzuführen. Im Jahr 1987 erfolgte eine Umorganisation der Kontrolleinrichtungen im BMLF. Es wurde die Prüftätigkeit verstärkt.

45.2 Der RH erachtete die Prüfdichte im angeführten Zeitraum als völlig ungenügend. Er beanstandete die offenkundige kapazitätsmäßige Unterbesetzung der Kontrollabteilung und das Unterbleiben zeitgerechter Maßnahmen zu einer Verstärkung der Prüftätigkeit. Überdies sollte es nicht zu einer Einschränkung der Prüftätigkeit der OEHEG bei einem Exporteur kommen, wenn das BMLF selbst bei diesem Verwertungsvertragspartner kontrollierte; eine Übernahme der Aufgaben eines Mantelvertragspartners durch das BMLF wäre nicht zweckmäßig.

45.3 Das BMLF nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis und berichtete von einer personellen Aufstockung der Kontrollabteilung. Im übrigen hätte die OEHEG nur in zwei Fällen die Jahresprüfungen im Einvernehmen mit dem BMLF unterlassen. Die Kontrollabteilung habe größtes Augenmerk auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens der Mantelvertragspartner gelegt.

46.1 Das BMLF ging lange Zeit hindurch bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse seiner Kontrollabteilung an die geprüften Stellen, aber auch bei der fachlichen Umsetzung durch die zuständige Fachabteilung, unsystematisch und wenig zielorientiert vor. Erst im Juli 1989 erstellte das BMLF eine Revisionsordnung, die der Abteilung "Äußere Revision" allgemein eine Berichtspflicht an den Geprüften und der Fachabteilung die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen auferlegte.

46.2 Der RH beurteilte die Regelungen der Revisionsordnung als positive Veränderung, bemängelte jedoch im Falle eines Berichtes der "Äußeren Revision" im Jahr 1990, daß seine Kenntnisnahme und die Einleitung der erforderlichen Veranlassungen durch die zuständige Sektion im BMLF eine unangemessen lange Zeit in Anspruch nahmen. Er empfahl, in der Revisionsordnung des BMLF die Fachabteilungen unter Setzung einer Frist zum Vollzug der Berichtsveranlassungen zu verpflichten.

46.3 Das BMLF bestätigte die Darstellung des RH und erklärte, die Qualität der Prüfberichte der Kontrollabteilung werde laufend verbessert. Zur Empfehlung betreffend eine Fristsetzung in der Revisionsordnung gab das BMLF keine Stellungnahme ab.

47.1.1 Im November 1986 wurde die Kontrollabteilung des BMLF beauftragt, die Verwendung der Mittel für Milchexporte der Jahre 1983 bis 1985 bei der ÖMEX und einem Verwertungsvertragspartner zu überprüfen. Bereits im Dezember 1986 legte die Kontrollabteilung einen ersten Zwischenbericht dazu vor.

47.1.2 Etwa zur gleichen Zeit nahm die Oesterreichische Nationalbank Kontakt wegen Exportgeschäften eben dieses Exporteurs in ein osteuropäisches Land im Wege eines ausländischen Zwischenhändlers auf. Es wurde hiezu dem BMLF ein Bericht über devisa-rechtliche Erhebungen bei zwei Handelshäusern, die geschäftliche Beziehungen zu diesem Verwertungsvertragspartner hatten, übermittelt. Im Juni 1987 ergänzte das BMLF den erwähnten Prüfungsauftrag; die gestützten Exportgeschäfte des Verwertungsvertragspartners mit den von der Oesterreichischen Nationalbank überprüften Handelsunternehmungen sollten näher untersucht werden. Der allein tätige Prüfbeamte der Kontrollabteilung wurde persönlich mit der weisungsfreien Durchführung der Ergänzungsprüfung betraut.

47.1.3 Im Juni 1987 legte die Kontrollabteilung die "Vorläufige Erst-Fassung" des Prüfberichtes betreffend die Mittelverwendung von 1983 bis 1986 vor; im September 1987 wurde ein "Abschlußbericht, Analyse des Mantelvertrages ÖMEX" erarbeitet. Es wurden in den Berichten Vertragsverletzungen des Verwertungsvertragspartners, Vorschläge zur Änderung des Mantelvertrages, aber auch Kritik am Stützungsvollzug des BMLF dargelegt. Die Berichte verblieben ohne Veranlassung seitens des BMLF.

47.1.4 Im Juli 1988 legte sodann der Prüfer den Bericht über jene Prüfung vor, die er weisungsfrei durchzuführen hatte. Darin wurde dem Verwertungsvertragspartner die Verletzung von Bestimmungen des Verwertungsvertrages 1984 (Meldung von Exporten über Dritte und eines Exklusivvertrages, Einhaltung internationaler Handelsabkommen, Beibringung von Verbringungs-nachweisen sowie allgemein der Umgang mit Stützungsmitteln) vorgeworfen. Daraus ergab sich ein Anspruch des Bundes auf Rückforderung von Stützungsmitteln im Ausmaß von 461 Mill S.

Weitere Kritikpunkte betrafen personelle Unvereinbarkeiten zwischen der ÖMEX und dem Verwertungsvertragspartner, Prüfungsrückstände der ÖMEX, Exporte von Imitationsprodukten und vertraglich nicht geregelte Lieferungen in Zollfreizonen mit Wissen des BMLF, angeblich sittenwidrige Vertragsbestimmungen sowie rechtliche Bedenken gegen Grundsätze und Formulierungen des Verwertungsvertrages 1984.

Das BMLF und die Finanzprokurator setzten sich mit dem Inhalt des Prüfberichtes auseinander und stellten nach einem Vorhaltegespräch beim Verwertungsvertragspartner und dem Erhalt seiner schriftlichen Stellungnahme zutreffend fest, daß eine Rückforderung von Stützungsmitteln nicht in Betracht gezogen werden konnte. Eine Reihe von rechtlichen Beurteilungen des Prüfers wurde als unhaltbar qualifiziert. Die Kritikpunkte betreffend die personellen Unvereinbarkeiten zwischen Mantelvertragspartner und Verwertungsvertragspartner, die mangelnde Regelung von Exporten in die Zollfreizonen sowie die Prüfungsrückstände der ÖMEX blieben aufrecht.

47.1.5 Das Prüfverfahren und die öffentliche Diskussion darüber waren der unmittelbare Anlaß für das gegenständliche Prüfungsersuchen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie den Prüfauftrag des Nationalrates an den RH.

47.2.1 Die dargestellte Prüfung war im Zeitraum von 1983 bis 1988 die einzige der Kontrollabteilung des BMLF im Milchbereich. Mit der Durchführung dieser Prüfung wurde nur ein einziger Prüfer betraut, dessen Prüfungshandlungen letztlich höchst umstritten waren, wobei er infolge der Weisungsfreistellung einen Prüfbericht ohne jedes Mitbefassen eines Vorgesetzten, dh ohne Einschaltung inhaltlicher oder formeller Kontrollmechanismen, vorlegen konnte. Der RH ging im einzelnen auf die umstrittenen Rechtsansichten des Prüfers nicht näher ein, hielt jedoch die Korrekturen und Bewertungen der nach Vorlage des Berichtes befaßten Organisationseinheiten des BMLF im wesentlichen für zutreffend.

47.2.2 Der RH beanstandete - auch unter Würdigung der angespannten personellen Lage der Kontrollabteilung - die Betrauung nur eines Prüfers mit dem umfangreichen und durch Medienberichte in das Licht der Öffentlichkeit gerückten Prüfungsbereich als völlig unzureichend. Auch Weisungsfreistellungen sollten, sofern sie unumgänglich notwendig erscheinen, zweckmäßigerweise ganze Prüfteams betreffen; dadurch könnten interne fachliche Kontrollmechanismen gewährleistet bleiben.

47.2.3 Hinsichtlich der inhaltlichen Ergebnisse vermerkte der RH kritisch, daß der wesentlichste Punkt, nämlich die Rückforderung von Stützungsmitteln, nicht aufrechterhalten werden konnte. Bedenklich war vor allem auch, daß der Prüfer des BMLF, trotz eingehender schwerpunktmäßiger Bearbeitung der entsprechenden Exportfälle, keine Feststellungen über die unrichtige Berechnung von Währungsschwankungen und die Auszahlung von Stützungsmitteln ohne erlaubmäßige Deckung in Millionenhöhe getroffen hatte. Die Prüfung war daher angesichts des beachtlichen zeitlichen Aufwandes und Umfanges des Ergebnisses als wenig befriedigend zu beurteilen.

47.3 Das BMLF nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

Verwaltungsangelegenheiten

48.1 Der RH nahm im Zuge seiner Erhebungen in insgesamt rd 1 200 Geschäftsstücke des BMLF Einsicht. Der weitaus größte Teil der Entlehnungen von Geschäftsstücken wickelte sich trotz zeitweilig äußerst intensiver Aktenanforderungen reibungslos ab.

48.2 Die vom RH eingesehenen Geschäftsstücke zeigten jedoch Mängel, die über zahlreiche Verletzungen formaler Vorschriften hinaus zu inhaltlichen Beanstandungen führten:

(1) Den überaus knappen votalen Ausführungen in vielen Geschäftsstücken waren die Gründe für getroffene Entscheidungen und mögliche Alternativen hiezu nicht zu entnehmen.

(2) Erledigungszeiträume waren unangemessen lang.

(3) Die Miterledigung von Geschäftsfällen erfolgte ohne inhaltliche Bearbeitung.

(4) Genehmigungsabläufe waren eigenwillig und der Verantwortungshierarchie widersprechend.

(5) Eine Unzahl von Einsichtsvorschreibungen war sachlich nicht erforderlich.

Der RH empfahl, die Organisationseinheiten des BMLF anzuhalten, für ein rasche, übersichtliche und ordnungsgemäße Aktenführung Sorge zu tragen.

48.3 Das BMLF nahm die Kritik des RH zur Kenntnis und erklärte, es habe die Betroffenen auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Aktenführung hingewiesen.

49.1.1 Im Jahre 1987 stellte die für die Kontrollabteilung zuständige Kanzlei des BMLF fest, daß rd 300 Aktenstücke dieser Abteilung fehlten. Laut schriftlichen Ausführungen des BMLF gelangte zwar ein Großteil dieser Geschäftsstücke wieder zum Vorschein. Eine Aufstellung aller nicht in der Kanzlei einliegenden Geschäftsstücke der Kontrollabteilung im März 1990 zeigte jedoch, daß eine große Anzahl von Akten, zurückgehend bis zum Jahr 1980, kanzleimäßig ausgetragen war, wobei in erheblichem Ausmaß Organisationseinheiten und Mitarbeiter des BMLF als Entlehner belastet waren, bei denen mit Sicherheit angenommen werden konnte, daß die betreffenden Geschäftsstücke dort nicht mehr vorhanden waren.

49.1.2 Die Kanzlei der Sektion III des BMLF wies in ihren Rückstandsausweisen eine große Anzahl von Geschäftsstücken aus, die nie einer Erledigung zugeführt wurden. Es mußte angenommen werden, daß ein Teil der Geschäftsfälle unter anderen Aktenzahlen erledigt worden war. Ein Teil der Geschäftsstücke war jedoch offensichtlich in Verlust geraten.

49.2 Der RH bemängelte die unklare und mangelhafte Erfassung der Aktenstücke der Kontrollabteilung und empfahl nachzuforschen, ob die Geschäftsstücke in den belasteten Organisationseinheiten nicht doch aufzufinden wären. Offene Geschäftsfälle sollten betrieben und nicht auffindbare Aktenstücke als in Verlust geraten erfaßt werden. Um die Erledigungsrückstände zu verringern, regte der RH an, in kürzeren Abständen regelmäßige Rückstandsausweise erstellen zu lassen und von den betreffenden Bediensteten für den Fall einer Nichterledigung eine Begründung zu verlangen.

49.3 Das BMLF nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.

50.1 Im Interesse einer wirkungsvollen und rasch auf die Marktveränderungen eingehenden Verwaltung der Stützungsmittel vereinbarte das BMLF mit den Mantelvertragspartnern und Verwertungsvertragspartnern, eine Reihe von Daten in maschinenlesbarer Form an das BMLF zu übertragen. Dieses versuchte, Programme zur Auswertung der Daten durch die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum (LFRZ) entwickeln zu lassen. Es gelang jedoch erst drei Jahre nach Abschluß der Mantelverträge und Verwertungsverträge, Daten automationsunterstützt zu bearbeiten und auszuwerten.

Ab dem Jahre 1988 setzte das BMLF dann ein Programm zur Feststellung der stützungsgünstigsten Exporte (Optimierungsrechnung) ein und zog die Ergebnisse zur Ermittlung der Höhe der Stützungen

heran. ADV-Programme, die für die Überwachung der Stützungsauszahlungen, die Nachkalkulation der durchgeführten Exporte und den Soll-Ist-Vergleich benötigt worden wären, waren jedoch sechs Jahre nach der vertraglichen Festlegung nicht erstellt.

50.2 Der RH beanstandete das - noch zum Zeitpunkt seiner Erhebungen gegebene - Fehlen von genau festgelegten Zielvorstellungen der Anwenderabteilungen im BMLF, das Fehlen aufgabenorientierter Analysen sowie die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit im BMLF, mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und dem LFRZ.

Daraus ergab sich der zu kritisierende Zustand, daß das BMLF in Kenntnis der geringen Personalkapazität auf Dauer die anfallenden großen Datenmengen ohne ADV-Unterstützung verarbeitete und damit eine wirkungsvolle Kontrolle und Lenkung der Exportstützungen verabsäumte. Der RH empfahl, im neuen System der Milchprodukteexporterstattungen die für die Abrechnung und Stützungsoptimierung erforderlichen Programme ehestmöglich zu erstellen und auch in personeller Hinsicht entsprechend vorzuzusorgen.

50.3 Das BMLF nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und gab bekannt, daß am Aufbau einer Datenbank im Milchbereich mit Nachdruck gearbeitet werde.

51.1.1 Die Gewährung von Verbandsspannen (Manipulationsgebühren) an die milchwirtschaftlichen Verbände hatte der RH bereits im Jahre 1978 anlässlich der Gebarungsüberprüfung des MWF bemängelt. Der MWF hatte daher in der Folge die Andienungsregelung beschlossen, wonach die milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse die von ihren Mitgliedsbetrieben angelieferten eigenerzeugten Waren zu übernehmen hatten. Diese Regelung war auch gegenüber dem RH immer als Rechtfertigung für die Anerkennung der Verbandsspannen angeführt worden.

51.1.2 Anlässlich der Kündigung der Verwertungsverträge 1981 stellte nun das BMLF die Berechtigung der Höhe der Verbandsspannen in der Kalkulation der Exportstützungen in Frage. Es beschloß daher in Übereinstimmung mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die für den Export wirksamen Anteile der Verbandsspannen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer untersuchen zu lassen.

Es lud sechs Wirtschaftstreuhänderunternehmungen zur Angebotslegung ein, beauftragte sodann im September 1984 drei Wirtschaftsprüferkanzleien mit der gemeinschaftlichen Durchführung der Prüfung und umschrieb das Prüfungsgebiet mit der Untersuchung aller Leistungen, die von der Verbandsspanne abgedeckt und von keiner zweiten Seite vergütet wurden; die für den Export erbrachten Leistungen sollten getrennt ausgewiesen werden.

Die geprüften Verbände erhoben sofort Einwendungen sowohl gegen die besondere Untersuchung des Teilbereiches "Exportspanne" als auch gegen die Absicht der Wirtschaftsprüfer, wegen Kostenabgrenzungen in die gesamten Bilanzen, Beteiligungsverhältnisse, Revisionsberichte und sonstige Unterlagen Einsicht nehmen zu wollen.

51.1.3 Im November 1984 lagen die Berichte der Überprüfungen vor. Daraus konnte wohl durchwegs eine Unterdeckung der Kosten der Verbände durch die Verbandsspannen entnommen werden; den Prüfern war es jedoch nicht möglich, in alle gewünschten Unterlagen der Verbände Einsicht zu nehmen. Das BMLF sah daher eine Reihe von Fragen nicht beantwortet und stellte fest, daß die Ergebnisse der Prüfung keine taugliche Grundlage für Stützungsentscheidungen darstellen konnten.

51.2.1 Der RH beanstandete, daß das BMLF diese Prüfung abschließen ließ, obwohl unterschiedliche Auffassungen über ihre Durchführung unmittelbar nach Beginn der Prüfung bekannt geworden waren. Das Ergebnis konnte daher von beiden Seiten nicht uneingeschränkt angenommen werden und keine brauchbare Entscheidungsgrundlage für die fragliche Anerkennung der Verbandsspannen bilden. Weiters wurde bei der Aufgabenstellung keine Abgrenzung zwischen den Aufgabenbereichen der Verbände in Erfüllung der Verpflichtungen gemäß MOG und den sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten vorgesehen; Verbandsspannen wurden nämlich vom MWF gemäß MOG nur für den erstgenannten Bereich gewährt.

51.2.2 Der RH bemängelte aber auch die Auftragsvergabe. Der Entscheidung über die Vergabe wurden nämlich nur Preisangebote für die Prüfung eines Verbandes zugrundegelegt; die Prüfung erstreckte sich jedoch auf acht Unternehmungen. Überdies wurde der Auftrag nicht an die billigstbietenden Wirtschaftsprüferunternehmungen vergeben. Es konnte dem Vergabeakt keine Begründung über die Auswahl der Prüfergruppe entnommen werden. Das Gesamtabrechnungsvolumen des Werkvertrages von rd 1,9 Mill S lag schließlich immerhin um rd 0,36 Mill S über dem günstigsten angebotenen Honorarsatz.

36

51.2.3 Der RH hielt daher die Prüfung der Verbandsspannen sowohl von der Aufgabenstellung als auch von der Auftragserteilung und der vertraglichen Sicherstellung ihrer Durchführung her für verfehlt.

51.3 Das BMLF nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Es habe sich zwar frühzeitig bemüht, das Problem der Verbandsspannen zu lösen, das Ergebnis habe aber nicht den Erwartungen entsprochen. Die Problematik stelle sich jedoch im heutigen Erstattungssystem nicht mehr. Die Betrauung der drei Prüfunternehmungen sei im übrigen im Auftrag der damaligen Ressortleitung erfolgt.

Organisation

52.1.1 Im überprüften Zeitraum war mit der Vollziehung der Milchexporte im wesentlichen eine Fachabteilung des BMLF betraut. Diese hatte auch nebenbei umfangreiche allgemeine milchwirtschaftliche Angelegenheiten sowie jene des MWF zu betreuen; der von ihr zu verantwortende Gebarungsumfang erreichte zwischen 2,5 und 3,7 Mrd S je Jahr. Für die Bearbeitung dieses Arbeitsgebietes standen zwischen drei und fünf Bedienstete zur Verfügung.

52.1.2 Die mit der Kontrolle der Milchexporte betraute Abteilung des BMLF hatte die Revision und begleitende Kontrolle der gesamten Maßnahmen des Marktordnungsvollzuges betreffend den Milch-, Getreide- sowie Vieh- und Fleischabsatz durchzuführen. Bis zum August 1987 oblag ihr außerdem die Weinaufsicht samt den zusammenhängenden Aufgabenbereichen. Für den letztgenannten Kontrollbereich waren der Kontrollabteilung zwischen 18 und 32, für den Überprüfungsbereich Marktordnung jedoch nur drei bis fünf Bedienstete zugeteilt.

52.2.1 Der RH erachtete die personelle Ausstattung der beiden Abteilungen des BMLF als völlig unzureichend. Der Fachabteilung war weder ein Jurist noch ein Wirtschaftsfachmann zugeteilt, obwohl die Abteilung gerade in diesen Bereichen laufend Entscheidungen zu treffen hatte. Festzustellen war, daß die Erteilung von Fachauskünften - sowohl Gebarungsangelegenheiten, aber auch die Milchexporte allgemein und Einzelgeschäfte betreffend - in weiten Bereichen nur nach Einholung von Auskünften bei den Mantelvertragspartnern oder einzelnen Exporteuren möglich war.

Desgleichen unterblieb im Regelfall eine Bearbeitung der zahlreichen Nachweisungen der Mantelvertragspartner, die auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen gewesen wären. Die Fachabteilung konnte Entscheidungen über die Stützungshöhe nur auf der Grundlage der Informationen der Mantelvertragspartner treffen, weil eigene Aufzeichnungen nicht ausreichten oder überhaupt fehlten. Der RH empfahl daher dringend eine quantitative und qualitative Aufstockung dieser Abteilung.

52.2.2 Weiters beanstandete der RH, daß die Personalausstattung der Kontrollabteilung in keinem annähernd ausreichenden Verhältnis zur Anzahl der zu prüfenden Unternehmungen auf den Sektoren Getreide, Milch und Vieh und zur Höhe der für die Verwertung aufgewendeten Mittel von rd 6 bis 8 Mrd S jährlich stand. Dies bewiesen die fehlenden Prüfungen im Überschußverwertungsbereich Milch.

Der RH stand jedoch auch den Bemühungen des BMLF, externe Prüfer in die Kontrolltätigkeit einzubinden, kritisch gegenüber. Die Erfahrungen aus dem Einsatz solcher Unternehmungen im Bereich der ÖMEX hatten nach Ansicht des RH gezeigt, daß die unbefriedigenden Prüfungsergebnisse und der hohe finanzielle Aufwand für ihre Inanspruchnahme es geraten erscheinen ließen, die finanziellen Mittel für eine Personalaufstockung der ressorteigenen Prüfstelle zu verwenden.

52.3 Das BMLF nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und teilte mit, daß es eine Reihe organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der Fachabteilung gesetzt habe. Auch die Lage der Kontrollabteilung sei durch personelle Aufstockung wesentlich verbessert worden. Die Effizienz der Einschaltung von Wirtschaftstreuhändern werde nach Ablauf eines Jahres aufgrund der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen überprüft.

53.1.1 Für die verwaltungsmäßige Abwicklung und als Koordinierungsstelle zwischen dem BMLF und den Exporteuren dienten die beiden Mantelvertragspartner OEHEG und ÖMEX. Die beiden Unternehmungen standen im Eigentum der Exportwirtschaft. Die ÖMEX war zudem mit einem Verwertungsvertragspartner personell und organisatorisch eng verflochten.

53.1.2 Mit der Neugestaltung des Milchexportförderungssystems ab dem Jahr 1991 gingen die Treuhandfunktionen der Mantelvertragspartner auf die AMEA über, die in ausschließlichem Bundeseigentum steht.

53.2.1 Der RH bezeichnete die Betrauung zweier Mantelvertragspartner, die aufgrund der rechtlichen Bindung an ihre Gesellschafter auch deren Interessen, nicht nur jene des Bundes, zu vertreten hatten, als nachteilig. Neben verwaltungsmäßigen Erschwernissen und dem Auftreten von Unvereinbarkeiten beim Stützungsvollzug der ÖMEX in enger Verbindung mit einem Verwertungsvertragspartner hatte die Aufteilung auf zwei Gesellschaften auch erhebliche Mehrkosten zur Folge.

Der RH anerkannte daher die Errichtung einer von den Exporteuren unabhängigen Bundesgesellschaft als Verbesserung in diesem Bereich, stellte jedoch die Notwendigkeit einer ausgegliederten Bundesgesellschaft in Frage. Damit ist nämlich kein direkter weisungsmäßiger Durchgriff auf die Organe gegeben, während sich das BMLF zur unbegrenzten Übernahme der Verwaltungskosten der AMEA verpflichtet hat und die finanzielle Haftung als Alleingesellschafter trägt.

53.2.2 Der RH beurteilte die Neuregelung jedoch auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß das BMLF das neue Milchexportförderungssystem im Hinblick auf einen beabsichtigten Beitritt Österreichs zu der EG als ein den EG-Vorschriften ähnliches Erstattungssystem gestalten wollte. In der EG werden in wesentlichen Punkten andere Grundsätze beim Milchexport zugrundegelegt als in den österreichischen Erstattungsrichtlinien. So können bspw. aus Drittstaaten in die EG importierte Waren wieder unter Gewährung von Erstattungen exportiert werden, gehen die Kontrollrechte der EG-Behörden bis in den Bereich der Erstverarbeiter der Milch und wird in der Mehrheit der EG-Staaten die zollrechtliche und erstattungsmäßige Behandlung der Exporte bei den Zollbehörden in einem Bearbeitungsvorgang abgewickelt.

Der RH empfahl daher zu überprüfen, ob nicht bspw. die Zollverwaltung in die Kontrolle und Auszahlung der österreichischen Exporterstattung eingebunden werden könnte. Weiters wurde angeregt, die Erstattungen unmittelbar durch die Buchhaltung des BMLF - wenn auch im Auftrag der Erstattungsstelle - anzuweisen, um die Mängel und Probleme der Führung von Treuhandkonten sowie bei den laufenden Geldanforderungen und -auszahlungen zu vermeiden.

53.3 Laut Stellungnahme des BMLF werde die AMEA entsprechend dem mit ihr abgeschlossenen Werkvertrag die Erstattungsabwicklung in sparsamster und kostengünstigster Weise durchführen. Der Vollzug der Aufgaben in der Bundesverwaltung hätte zu einer nicht vertretbaren Vergrößerung der Verwaltung im BMLF geführt.

Die ÖMEX teilte mit, sie wäre durch die Erfüllung der Interessen der Exportwirtschaft in keiner Weise an der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben als Mantelvertragspartner behindert worden. Im übrigen wäre das BMLF in vollem Umfang über personelle und organisatorische Verbindungen zu dem Verwertungsvertragspartner informiert gewesen.

53.4 Der RH erwiderte gegenüber dem BMLF, daß allein angesichts der unbeschränkten Übernahme des Aufwandes der AMEA in das Budget des Bundes die Kostengünstigkeit einer unmittelbaren Vollziehung durch Bundesdienststellen im Vergleich dazu erst belegt werden müsse. Im übrigen vermißte der RH eine Äußerung des BMLF zu den vom RH aufgezeigten alternativen Organisationsmöglichkeiten.

Gegenüber der ÖMEX erwiderte der RH, daß die Beurteilung durch das BMLF und die Einrichtung einer Unternehmung zum Erstattungsvollzug im alleinigen Bundeseigentum die Problematik der Unvereinbarkeiten von Interessen im Verhältnis zwischen Mantelvertragspartnern und Verwertungsvertragspartnern hinlänglich bestätigten.

Schlußbemerkungen

54. Der Auftrag bzw. das Ersuchen an den RH zur Überprüfung der Milchprodukteexportabwicklung erfolgten in einer Zeit ihrer organisatorischen Umstellung. Bereits zu Beginn des Jahres 1989 beabsichtigte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Exportverträge aus dem Jahr 1984 aufzukündigen. Der RH informierte daher angesichts der zu erwartenden Neuregelungen des Milchexportbereiches den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bereits während seiner Erhebungstätigkeit über die wesentlichsten voraussichtlichen Prüfungsfeststellungen.

(1) Die Betrauung von zwei Treuhandunternehmungen mit dem Vollzug der Stützungsabwicklung führte zu Erschwernissen bei der geldmäßigen Abwicklung der Zahlungen, zur teilweise ungleichen Behandlung von Exporteuren in vergleichbaren Stützungsangelegenheiten und zu erheblichen Mehrkosten.

(2) Die im BMLF für die Bearbeitung der Stützungsangelegenheiten zuständige Fachabteilung war personell sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht viel zu gering ausgestattet. Das BMLF war daher in starkem Ausmaß von Informationen und dem Fachwissen der Mantelvertragspartner abhängig. Dies erwies sich als besonders ungünstig, weil die Mantelvertragspartner im Eigentum der Exportwirtschaft standen und daher neben ihrer Treuhandfunktion auch die Interessen der Exporteure zu vertreten hatten.

(3) Bei der Festsetzung der Stützungen wurden verschiedentlich die auf den Exportmärkten sich ergebenden Marktchancen offensichtlich nicht ausgenützt. Das BMLF zeigte aber auch bei der Behandlung umstrittener Stützungsansprüche eine zT unangemessene Großzügigkeit.

(4) Bei den Abrechnungen der Exportgeschäfte gingen die Mantelvertragspartner, sowohl was die formellen Nachweise als auch die Höhe der Ansprüche betraf, mitunter ausgesprochen großzügig vor. Erhebliche Mängel ergaben sich bei der Ausstattung der Treuhandkonten durch das BMLF sowie bei der Abrechnung und Berechnung allfälliger Verzinsungsansprüche durch die Mantelvertragspartner.

(5) Die Kontrolle des Milchexportbereiches durch das BMLF war in bezug auf Umfang und Dichte der Überprüfungshandlungen bescheiden; zT brachten die Prüfungen fachlich keine ausreichenden Ergebnisse. Erst nach einer organisatorischen Neuordnung der Kontrollabteilung des BMLF im Jahr 1987 war ein planmäßiges Vorgehen im Kontrollbereich festzustellen. Die personelle Ausstattung der Kontrollabteilung war jedoch im gesamten vom RH überprüften Zeitraum weitaus zu gering.

(6) Die Verwaltungsführung im BMLF, besonders die aktenmäßige Führung der Geschäfte, zeigte eine Vielzahl von Mängeln. Diese führten über die Verletzung formaler Vorschriften hinaus zu inhaltlichen Beanstandungen und zu einer Behinderung der Verwaltungsarbeit der Abteilungen.

Das seit 1. Jänner 1991 geltende neue Exporterstattungssystem trug in einer Reihe von Punkten den Bemängelungen des RH Rechnung. Wegen des Anpassungserfordernisses der Erstattungsregelungen im Hinblick auf eine mögliche Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt hielt es der RH aber für zweckmäßig, weitere Veränderungen des Systems, insb Angleichungen des organisatorischen Rahmens, ins Auge zu fassen.

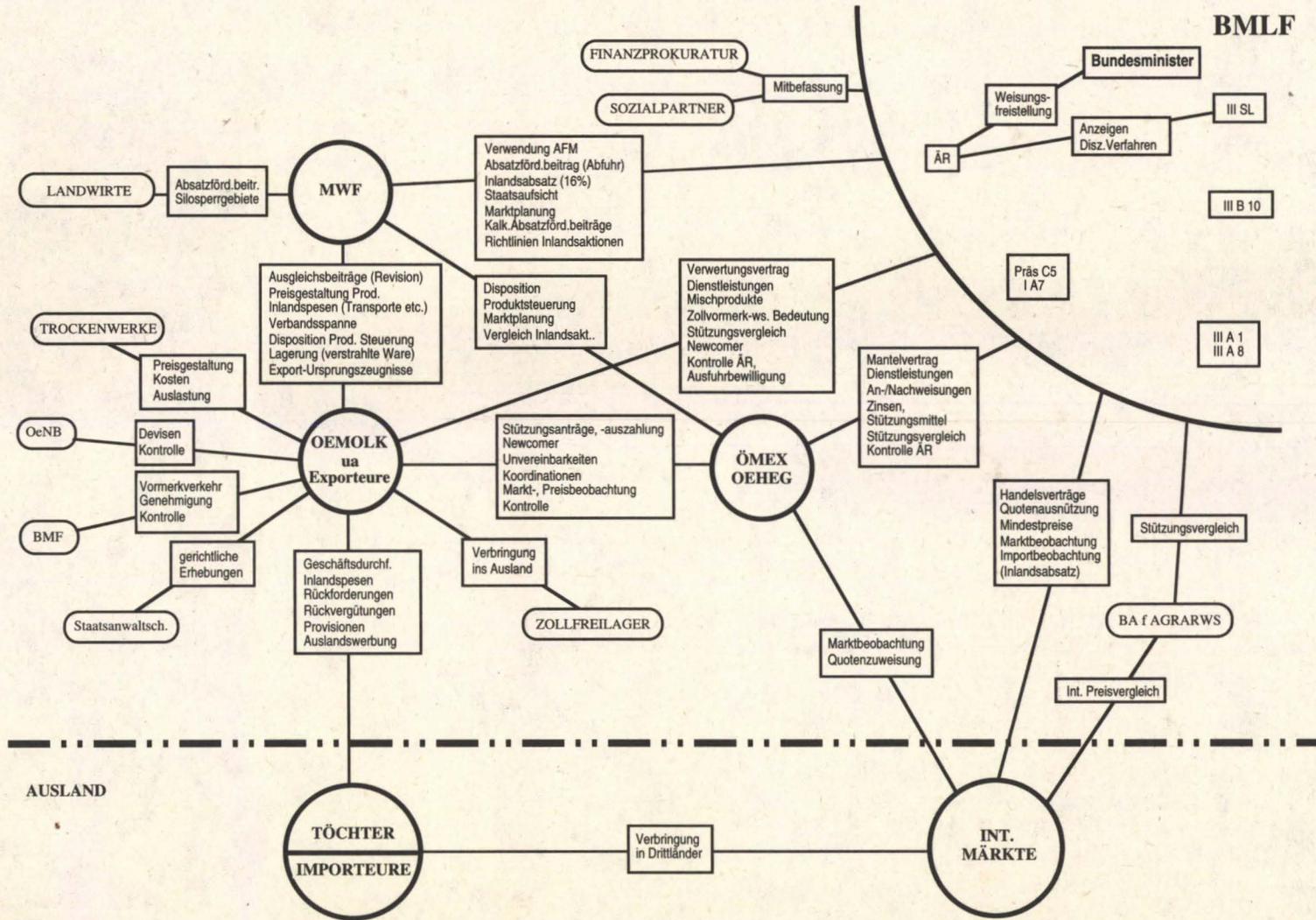
Anlage

Wien, im Dezember 1991

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

SYSTEM DER MILCHEXPORTE



Anlage zu
Abs 4